

**„Das aktuelle Schulrecht und
mögliche Folgen für die SchülerInnen
aus Sicht der Sozialen Arbeit“**

Bachelorarbeit
Studiengang Soziale Arbeit
Sommersemester 2020

Vorgelegt von
Emelie Langer

URN-Nummer: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2020-0428-6

Abgabedatum: 08.07.2020

BetreuerIn: Prof. Dr. Britta Tammen
ZweitbetreuerIn: Dr. Thomas Markert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Schulgeschichte	3
2.1 Schulgeschichte bis 1933.....	3
2.2 Schulgeschichte bis 1945.....	6
2.3 Schulgeschichte der DDR.....	6
2.4 Schulgeschichte der BRD.....	8
3. Schulrecht	10
3.1 Allgemein	10
3.2 Schulgesetz.....	12
3.3 Privatschulrecht.....	14
3.4 PISA-Studie	16
Bildungsreformen nach PISA 2000.....	18
3.5 Aktuelle Diskurse	19
3.5.1 Leitentscheidung BVerfGE 98, 218 (Rechtschreibreform)	19
3.5.2 Leitentscheidung BVerfGE 93, 1 (Kruzifix)	20
3.5.3 Leitentscheidung BVerfGE 96, 288 (integrative Beschulung).....	21
3.5.4 Leitentscheidung BVerwGE 6 C 25.12. (koedukativer Sportunterricht).....	22
4. Folgen für Schüler und Schülerinnen.....	24
4.1 Aufteilung Schüler und Schülerinnen auf Schulformen	25
4.2 „Soziale Herkunft entscheidet über Bildungserfolg“	28
5. Schulsozialarbeit	30
5.1 Geschichte	31
5.2 Allgemein	34
5.3 Die Praxis.....	36
5.4 Ausblick	39
6. Schluss.....	40
7. Quellen.....	42
7.1 Abbildungen	42
7.2 Literaturquellen	42
7.3 Internetquellen	43
8. Eigenständigkeitserklärung.....	48

1. Einleitung

Diese Abschlussarbeit befasst sich mit dem Thema, welchen Einfluss das heutige Schulsystem auf die einzelnen Schüler und Schülerinnen hat und welche Rolle dabei die Soziale Arbeit einnimmt.

Dabei wird zuerst auf die Schulgeschichte eingegangen, um einen Überblick über die Entstehung der heutigen Schulformen zu bekommen. Die untersuchten Perioden der Entwicklung beginnend mit der Zeit vor 1933 und erstrecken sich über das Schulsystem unter nationalsozialistischer Regierung. Anschließend werden die Unterschiede im geteilten Deutschland sowie nachfolgend das Bildungssystem in der geeinten Bundesrepublik betrachtet.

Im darauffolgenden Kapitel behandelt diese Arbeit das Schulrecht und seine Umsetzung in die Praxis. Es wird das Schulrecht allgemein vorgestellt und auf das Schulgesetz und das Privatschulrecht eingegangen. Der Abschnitt „PISA-Studie“ befasst sich, mit der Leistungsuntersuchung an sich und unternimmt einen Exkurs in die Bildungsreformen nach der ersten PISA-Studie aus dem Jahr 2000. Das Kapitel schließt mit den aktuellen Diskursen um das Thema Schulrecht ab. Dabei wird kurz auf Leitentscheidungen eingegangen, die zu Veränderungen im Schulalltag geführt haben.

Im Abschnitt „Folgen für Schüler und Schülerinnen“ wird darüber diskutiert, ob und inwiefern unser Schulsystem Nachteile hat und wie sich diese auf die Kinder und Jugendlichen auswirken. Statistiken zeigen die Verteilung der Jungen und Mädchen auf die verschiedenen Schulformen und den Einfluss von sozioökonomischer Herkunft auf den Bildungserfolg.

Das darauffolgende Kapitel stellt das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit vor und zeigt Methoden und Möglichkeiten dieser auf. Es wird von der Idee berichtet, die möglichen Defizite des Schulsystems mittels Sozialer Arbeit aufzufangen und benachteiligte Schüler und Schülerinnen zu ermutigen und zu fördern. Um den Abschnitt abzurunden, wird zuvor über die Geschichte des Arbeitsfeldes Schulsozialarbeit berichtet.

Zum Schluss werden die zusammengetragenen Informationen in einem Fazit ausgewertet und folgende Fragen diskutiert: Wie erfolgreich arbeitet das deutsche Schulsystem? Wer profitiert davon und wer hat mit Nachteilen umzugehen? Kann man diese Nachteile auffangen? Was könnte in Zukunft anders gehandhabt werden?

2. Schulgeschichte

Bevor das heutige Schulrecht näher behandelt wird, wird im folgenden Abschnitt die Schulgeschichte Deutschlands beschrieben. Dies dient dem Zweck, ein besseres Verständnis dafür zu entwickeln, welche Entwicklungen dazu geführt haben, dass das Schulrecht und Schulsystem so entstanden ist, wie wir es heute kennen.

2.1 Schulgeschichte bis 1933

Bis zum 17. Jahrhundert war es nur wenigen privilegierten Familien vorbehalten, ihre Kinder in sogenannten Kloster- oder Lateinschulen unterrichten lassen zu dürfen. Mit der Reformation führten die Landesfürsten Schulordnungen und den Pflichtbesuch der Schule ein. Der Hausunterricht war ebenfalls möglich. Die Lehre war in ihrem Inhalt stark an den Vorstellungen der christlichen Kirche orientiert. Für die „Elementarschulen“, in denen Lesen, Schreiben und Rechnen erlernt wurden, erhoben die Ländereien Schulgeld.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts lag die Einschulungsquote bei unter 50%. Die Gründe dafür waren einerseits, dass keine flächendeckende Unterrichtsversorgung gesichert werden konnte und andererseits waren die Eltern nicht gewillt, Schulgeld zu zahlen und zusätzlich auf die Hilfe ihrer Kinder im Haushalt und auf den Höfen zu verzichten. Die Lehrer an den Schulen waren meist Handwerker, Kirchendiener oder Veteranen. Sie sollten mit „väterlicher Güte und Strenge“ lehren, jedoch diente der Rohrstock den meisten Lehrkräften zur Sicherung ihrer Autorität.

Im 19. Jahrhundert gab es dann erneut den Willen nach Veränderungen. Ab 1807 wurden mittels preußischer Reformen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für ein bürgerliches Leistungsprinzip geschaffen. Wo früher ständische Herkunft zählte, sollten nun individuelle Talente, Fähigkeiten und Leistungen entscheidend für die Berufswahl und gesellschaftliche Position sein.¹ Jeder sollte die gleiche Chance haben, seine Ziele zu erreichen. „Das Konzept einer ‚Nationalschule‘ als ‚Nationalerziehungsanstalt‘ sollte alle Schichten des Volkes in einer auf allgemeine Menschenbildung zielenden Bildungsorganisation umgreifen“.²

¹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Schulgeschichte bis 1945 (Internetquelle)

² ebd.

Mit der Neuorganisation der Schule wurde Wilhelm von Humboldt beauftragt, es sollte ein einheitliches Schulsystem geschaffen werden, das allen Kindern einen Zugang zu Bildung gewährleistet.³ Die Idee war, aufeinander folgende Unterrichtsstufen einzuführen: Elementar-, Schul- und der Universitätsunterricht. Humboldt wollte, dass die Schüler und Schülerinnen zu eigenständig denkenden Menschen erzogen werden und ihnen nicht nur der bereits bekannte Unterrichtsstoff vermittelt wird. Im Elementarunterricht sollten Sprach-, Zahl- und Maßverhältnisse sowie die Muttersprache eine große Rolle spielen, um eine Abstraktionsfähigkeit bei den Kindern hervorzurufen. Laut Plan sollte der Schulunterricht Fähigkeiten und Wissen vermitteln, die von Bedeutung beim Übergang in das Berufsleben oder in den Universitätsunterricht waren. Letzterer war dazu gedacht, den Verstand zu schärfen und das Wissen zu vertiefen.⁴ Allerdings scheiterte der Plan an den Gegenstimmen der konservativen Parteien, da sie der Meinung waren, dass Humboldts Pläne nicht passend für die monarchische Staatsform waren.

Auch wenn nicht nach reformpädagogischen Plänen wurde das Schulsystem trotzdem ausgebaut. Auf der einen Seite das chronisch unterfinanzierte und überfüllte Volksschulwesen und auf der anderen Seite die gut ausgestatteten Gymnasien. Auch der Unterricht fiel an den jeweiligen Schulformen unterschiedlich aus. Wer später das Gymnasium besuchen wollte, musste eine, eigens für künftige Gymnasiasten errichtete, kostenpflichtige Vorschule besuchen. Der Auftrag der Gymnasien war es, die künftige Elite auszubilden, weshalb die Lehrpläne neuhumanistisch waren. Im Volksschulwesen orientierte sich die Lehrkultur hingegen stark an den Vorstellungen der Kirche mit dem Ziel gehorsame, gottesfürchtige Untertanen zu formen. Damit die Schüler nicht den gleichen Wissensstand wie die „Elite“ erreicht, waren die Lehrpläne auf den kulturtechnischen Mindeststandard beschränkt.

Nach dem Scheitern der Märzrevolution von 1848/49 und der darauffolgenden begrenzten Liberalisierung drängte der Wandel der Zeit die Oberhäupter dazu, die pädagogischen Ansätze zu erweitern und so wurden ab 1870 verstärkt

³ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Schulgeschichte bis 1945 (Internetquelle)

⁴ vgl. Grunder 2015, S. 46 ff.

„Realanstalten“ und berufsorientierte „Fachschulen“ gebaut. Die Lehrkräfte dieser sogenannten Realanstalten unterrichteten in naturwissenschaftlichen und neusprachlichen (zum Beispiel Englisch) Fächern.⁵ Ebenso wurden Ende des 19. Jahrhundert Forderungen nach mehr Bildung für Mädchen laut. Diese Veränderungen im deutschen Schulsystem führten dazu, dass sich „Realgymnasien“ und „Oberschulen“ integrieren konnten. Die zwei Schulformen fanden ihren Zuspruch durch einflussreiche Berufsgruppen und erlangten 1900 die Gleichstellung mit den humanistischen Gymnasien.

Nachdem das Kaiserreich 1918 in sich zerfiel, wurden die Stimmen immer lauter, welche sich danach sehnten, dass höhere Bildung nicht länger ein Privileg der „Elite“ ist. Die machthabende Koalition, bestehend aus Liberalen und Konservativen, einigte sich mit dem Grundschulgesetz von 1920 auf einheitliche Grundschulen. Das Gesetz legte eine Grundschuldauer von vier Jahren fest, anschließend sollten die Schüler und Schülerinnen auf die weiterführenden Schulformen verteilt werden. Dabei wurde in einfache, mittlere und höhere Bildungsgänge unterteilt. Welchen Weg man einschlagen konnte, legte ein Test in der Grundschulzeit fest. Dieser prüfte die einzelnen Schülerinnen und Schüler auf die sogenannte Anlage und Neigung und sollte verhindern, dass der Bildungsweg beeinflusst war von sozioökonomischer Herkunft oder Religionszugehörigkeit.

Ziel der Regierung war es, dass die Grundschule ein Ort der Begegnung wird. Durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Schichten sollten Klassengegensätze abgebaut werden. Auch wurden im Sekundärbereich neue Unterrichtsfächer zur Stärkung des Demokratiedenkens eingeführt: „Staatsbürgerkunde“ und „Arbeitsunterricht“. Mit der Trennung der Mittelschule von der Volksschule entstand eine dritte Stufe und somit ein dreigliedriges Schulsystem. Die Mittelschulen konnten nach dem 10. Schuljahr mit dem Abschluss der „Mittleren Reife“ abgeschlossen werden. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wurden Hilfsschulen mit heilpädagogischer Orientierung eingerichtet.

Zum Ende der Weimarer Republik gab es zwar auf dem Papier für alle Schüler und Schülerinnen die gleichen Bildungschancen, in der Realität jedoch sah die Elite den

⁵ vgl. Bundezentrale für politische Bildung. Schulgeschichte bis 1945 (Internetquelle)

Mittelstand als Konkurrenz und Kinder aus den unteren Bildungsschichten hatten weiterhin schlechtere Aussichten auf eine gute schulische Ausbildung.⁶

.2 Schulgeschichte bis 1945

Mit der Machtübernahme 1933 zog auch die Ideologie der Nationalsozialisten in das Schulsystem ein. Mit dem „Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen“ wurden die Schulplätze auf weiterführenden Schulen gekürzt und die Bildungsmöglichkeiten für „Nicht-Arier“ beschränkt. Ab 1938 durften jüdische Kinder keine deutschen Schulen mehr besuchen und im Jahr 1942 mussten die jüdischen Schulen schließen und die Beschulung jüdischer Kinder wurde untersagt.

Die Schulverwaltung wurde im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingegliedert. Somit war die Voraussetzung geschaffen, dass Führerprinzip in die Schulen zu integrieren und eine Änderung der Schulpläne herbeizuführen. Zusätzlich führte das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 ein, dass nur arische und gesunde Kinder und Jugendliche die Schule besuchen durften, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen. Der Ausbau des Schulsystems fand während des NS-Regimes keine große Beachtung, da die Kriegspolitik und die damit verbundenen Kosten von Seiten der Regierung bedeutender waren. Die Folge war, dass in 60% der Schulen nur eine oder zwei Klassen unterrichtet wurden. Die Hilfsschulen sollten aus ökonomischen Gründen geschlossen werden, wurden 1934 allerdings in „Sonderschulen“ umbenannt und blieben als Ersatzschulen erhalten. Sie galten als Entlastung für die Volksschulen, da sie Kinder mit Behinderungen aufnahmen. Bitterer Beigeschmack war die hohe Gefahr, dass diese Kinder dem Euthanasieprogramm der Nationalsozialisten zum Opfer fielen.

2.3 Schulgeschichte der DDR

Bereits kurz nach ihrem Sieg über das NS-Regime veranlasste die sowjetische Besatzungsmacht 1946 einen radikalen Umbau des Schulsystems. Das dreigliedrige System wurde abgeschafft und eine stufenförmige „demokratische

⁶ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Schulgeschichte bis 1945 (Internetquelle)

Einheitsschule“ gegründet.⁷ Ziel des Bildungssystems der DDR (Deutsche Demokratische Republik) war es, gut ausgebildete und treue Arbeitskräfte auszubilden. Die Autoren Geißler und Wiegmann beziehen sich auf eine Dienstanweisung und schreiben in ihrem Buch, dass es die, laut ministerieller Anordnung, Aufgabe zu erfüllen gab, die gesamte Jugend der DDR für die Verwirklichung der SED-Gedanken zu mobilisieren.⁸

Ein großer Schwerpunkt lag dabei auf der „Erziehung im Kollektiv“.⁹ Sie wurde als Voraussetzung für eine sozialistische Gesellschaft verstanden und hatte die Aufgabe, dass Kinder, die im Kollektiv erzogen wurden, Teil des Kollektivs werden.¹⁰ Zudem fand auch die Bildung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich in Form des polytechnischen Unterrichts großen Anklang. Das Schulgesetz von 1959 verankerte jenes Prinzip in der Oberschule und stellte somit die Verbindung von Theorie und Praxis im Schulalltag sicher. Hinter dem polytechnischen Prinzip steht die Idee, dass Kinder von klein auf mit konkreten Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt vertraut gemacht werden (durch Experimente, praktischen Übungen und Projekte) und später somit im Berufsleben leichter Fuß fassen können. Die Polytechnische Schule, kurz POS, war verpflichtend für alle Schüler und Schülerinnen. Die Klassenverbände bestanden in der Regel von der 1. bis 10. Klasse aus den gleichen Kindern und Jugendlichen und sie wurden alle gemeinsam unterrichtet. Es gab keine Trennung nach Leistung oder Begabung. Der Abschluss der POS ist zu vergleichen mit dem der „Mittleren Reife“. Schüler mit besonderer Begabung (Kunst, Sport, Sprachen) hatten dennoch die Möglichkeit in „Spezialklassen oder -schulen“ unterrichtet zu werden. Der Zugang zu dieser Art der Bildung hing allerdings oft von der politischen Gesinnung der Schüler und Schülerinnen und ihrer Eltern ab. Gleichzeitung wurde dieses Extraangebot als Elitenbildung angesehen und lässt erkennen, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Bildungsmöglichkeiten hatten. Im Anschluss an die POS folgte die Erweiterte Oberschule (EOS). Auch hier wurde nur ein geringer Teil der Schülerschaft zugelassen: etwa 10% eines Jahrgangs hatten die

⁷ vgl. Bundezentrale für politische Bildung. Schulgeschichte bis 1945 (Internetquelle)

⁸ vgl. Geißler/Wiegmann 1996, S.198

⁹ vgl. Bundezentrale für politische Bildung. Von der Krippe bis zur Hochschule- Das Bildungssystem der DDR (Internetquelle)

¹⁰ vgl. Publikationen Uni Tübingen. Kollektiverziehung (Internetquelle)

Möglichkeit an der EOS ihren Abschluss zu machen. Bis 1984 wechselten die Schüler und Schülerinnen nach dem 8. Schuljahr auf die EOS, danach nach dem 10. Klasseabschluss der POS. Akzeptiert wurde nur, wer sehr gute Leistungen vorzeigen konnte und politisch konform sowie über die Maße gesellschaftlich engagiert (zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeit) war. Nach 12 Schuljahren verließen die Jugendlichen mit dem Abitur die Schule.¹¹

Für die Bildung junger Menschen mit Behinderungen waren aus staatlicher Sicht das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung zuständig. Auch kirchliche Einrichtungen machten es sich zur Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einen Bildungszugang zu verschaffen.¹² Die sogenannten Hilfsschulen und Förderungstagestätten, letztere vermehrt in kirchlicher Trägerschaft, orientierten sich an staatlichen Vorgaben.¹³

Im Bildungssystem der DDR wurden Lehrer und Lehrerinnen als Schlüsselrolle gehandelt, weshalb ihre Ausbildung auf fachlich hohem Niveau stattfand. Zudem hatte das Lehrpersonal die Möglichkeit hohen Druck auf ihre Schüler und Schülerinnen auszuüben, da sie vorschlagen konnten, wer die EOS besuchen darf. Dahinter stand ein weiteres Kontrollsystem, da die Lehrer und Lehrerinnen für die Leistungen und die politische Gesinnung ihrer Schützlinge verantwortlich gemacht wurden.¹⁴

2.4 Schulgeschichte der BRD

Nachdem die Zuständigkeit für das Schulwesen wieder bei den jeweiligen Ländern lag, wurde im Jahr 1955 durch das „Düsseldorfer Abkommen“ das dreigliedrige Schulsystem in der BRD (Bundesrepublik Deutschland) als Standard festgelegt. Zuvor gab es die Idee der Umgestaltung des Schulsystems nach Vorbild der US-amerikanischen „comprehensive High School“, um einen möglichst gleichen

¹¹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Von der Krippe bis zur Hochschule- Das Bildungssystem der DDR (Internetquelle)

¹² vgl. Barsch 2013, S. 99

¹³ ebd. S. 111

¹⁴ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Von der Krippe bis zur Hochschule- Das Bildungssystem der DDR (Internetquelle)

Bildungsweg für alle zu schaffen.¹⁵ Allerdings waren die konservativen Regierungen anderer Meinung und sprachen sich dafür aus, dass Schule „zuständig ist für Pädagogik und nicht Sozialpolitik“¹⁶.

Nur wenige Jahre später wurden Modernisierungsrückstände sichtbar, denn während der Wiederaufbauphase war zu wenig auf die wissenschaftlich-technischen Anforderungen geachtet worden. Auch gab es nach wie vor Zugangsbeschränkungen für einige Bevölkerungsgruppen.

Die Schulreform von 1969 sorgte für einige Veränderungen: es entstand das „Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft“ und ein Jahr darauf die „Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung“. Beides sollte einen langfristigen Plan für die Weiterentwicklung des deutschen Schulsystems sichern. Mit der Abschaffung des Züchtigkeitsrechts der Lehrer und Lehrerinnen und der Verankerung von demokratischer Mitbestimmung durch beispielsweise Schülervertretungen waren weitere wichtige Schritte in Richtung des Bildungsziels „Emanzipation, Autonomie und Handlungsfähigkeit“ getan. In den folgenden Jahren wurden Gesamtschulen eingerichtet und die Orientierungsstufe eingeführt. Letztere diente dazu, sichere Prognosen bei der Verteilung auf die Oberschulformen zu liefern. Allerdings verweigerten die Konservativen die Umsetzung der Veränderungen und nur die sozialdemokratisch geführten Länder setzten die Idee um.

Mit der Wiedervereinigung wurde das stufenförmige DDR-System in das Gliederungssystem der BRD umgewandelt. Das Gymnasium wurde in der gesamten Republik eingeführt und zugunsten der Mittelschule, eine Alternative zur westdeutschen Gesamtschule, gab es keine Hauptschulen, nur in Mecklenburg-Vorpommern wurde diese Änderung nicht umgesetzt.¹⁷ In den fünf neuen Bundesländern wurden die Schulstunden gekürzt und an das Westdeutsche System angepasst. Unter anderem wurde der Religionsunterricht als sogenanntes „ordentliches Lehrfach“ eingefügt.¹⁸ In den 1990er Jahren erfolgte eine Entbürokratisierung des Schulsystems: verschiedene Entscheidungsbefugnisse,

¹⁵ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Schulgeschichte nach 1945 (Internetquelle)

¹⁶ Bayerischer Kultusminister über Schulgeschichte nach 1945, bpb (Internetquelle)

¹⁷ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Schulgeschichte ab 1945 (Internetquelle)

¹⁸ vgl. Geißler 2011, S. 933

dabei handelte es sich hauptsächlich um Personal- und Budgetentscheidungen sowie Lehrplaninhalte und Unterrichtsformate, wurden auf die einzelnen Schulen übertragen. Im Gegenzug dazu waren die Bildungseinrichtungen den Regierungen mehr Rechenschaft schuldig. Es folgten regelmäßige externe Evaluationen in Form von Schulleistungsuntersuchungen und Vergleichsarbeiten. Somit waren die Grundsteine des Bildungsmonitoring gelegt.¹⁹

Zur Erklärung: Bildungsmonitoring ist die „systematische, kontinuierliche und datengestützte Beobachtung und Analyse des Bildungssystems und einzelner Bildungsbereiche mit wissenschaftlichen Verfahren“.²⁰

3. Schulrecht

Nachdem ein kurzer Einblick in die Entstehungsgeschichte des deutschen Schulsystems gewährt wurde, handelt das folgende Kapitel von dem Schulrecht allgemein, anschließend wird das Schulgesetz sowie das Privatschulrecht näher erläutert und zum Schluss erfolgt ein Einblick in die PISA-Studie sowie aktuelle Diskurse. Da Bildung nach wie vor Ländersache ist und nur die Grundbausteine in Bundesgesetzen geregelt sind, beziehen sich die Kapitel „Schulgesetz“ und „Privatschulrecht“ hauptsächlich auf das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Im Text tauchen regelmäßig folgende Abkürzungen auf: Art. (Artikel), Abs. (Absatz), GG (Grundgesetz), SchulG M-V (Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern)

3.1 Allgemein

Bildung hat in Deutschland einen hohen Stellenwert. Wer später einen erfolgreichen Beruf ausüben möchte, der muss gute Schul- und Ausbildungsnoten vorweisen. Bildung sichert demnach den Lebensunterhalt oder gar Wohlstand und die Teilhabe am sozialen Leben. Damit jeder, unabhängig von seiner Herkunft, Zugang zu Bildung hat, wurden vom Staat verschiedene Gesetze erlassen. Diese regeln die Rahmenbedingungen für den Schulalltag.²¹ Der Bund nimmt in der Gestaltung der

¹⁹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Schulgeschichte nach 1945 (Internetquelle)

²⁰ Netzwerk Stiftungen und Bildung. Bildungsmonitoring (Internetquelle)

²¹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (internetquelle)

Bildung eine Kontroll- und Koordinierungsposition ein: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ (Art. 7 Abs. 1 GG). Nähere Bestimmungen regeln die einzelnen Bundesländer eigenständig, das ergibt sich aus Art. 30 GG: „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.“²² Bei Entscheidungen die von länderübergreifender Bedeutung sind, wie beispielsweise der gegenseitigen Anerkennung von Schulabschlüssen, wird in der Kultusministerkonferenz (KMK) unter den Ländern abgestimmt.

Festzuhalten ist, dass sich auch die Landesgesetzgeber bei der Gestaltung des Schulsystems nicht an keine rechtlichen Vorgaben zu halten haben, der gesetzliche Rahmen des höhergestellten Grundgesetzes ist stets zu beachten. Die wichtigsten sind der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) und die Rechte der Schülerschaft (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG). Ebenfalls von großer Bedeutung ist der Art. 6 Abs.2 GG: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht". Dies ist das Recht der Erziehungsberechtigten und gleichzeitig die Pflicht, ihre Kinder zu eigenverantwortlichen Menschen zu erziehen. Jedoch soll dabei darauf geachtet werden, dass stets zum Wohle des Kindes gehandelt wird.

In allen Bundesländern gilt die Schulpflicht, welche im schlimmsten Fall mit Hilfe der Polizei durchgesetzt werden kann. Eine Befreiung von der Schulpflicht, aufgrund von vergleichbarem Privatunterricht durch die Sorgeberechtigten ist in Deutschland nicht möglich. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ist dem Recht der Eltern gleichgestellt und somit entsteht das Interesse des Staates, die Kinder und Jugendliche gemeinsam mit anderen in einer Schule zu unterrichten (BVerfGK 1, 141 - Homeschooling). Nicht immer ausreichend beachtet wird, dass der Bildungsauftrag des Staates mit einem eigenen Recht der Schulkinder auf gleichberechtigte Teilhabe am staatlichen Bildungssystem einhergeht. Dieses Recht auf Bildung ist unter anderem in verschiedenen internationalen Übereinkommen festgehalten und findet sich auch in fast allen Verfassungen der Bundesländer wieder. Beispiele für diese internationalen Übereinkommen sind der Internationale Pakt für soziale und kulturelle Rechte, die UN-

²² vgl. Bildungsexperten. Welche Bildungsgesetze gibt es auf Bundesebene (Internetquelle)

Kinderrechtskonvention, das 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention und die EU-Grundrechtecharta.

Die Bundesregierung hat sich, mittels der Unterzeichnung der UN- Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, dazu verpflichtet, inklusive Bildung zu gewährleisten. Demzufolge muss der Staat den Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung den Besuch einer Regelschule gewähren und ihnen ermöglichen, gemeinsam mit nicht beeinträchtigten jungen Menschen unterrichtet zu werden.²³

Außerdem regelt das Grundgesetz folgende Aspekte: private Schulen dürfen mit staatlicher Genehmigung errichtet werden, private Volksschulen sind nur unter bestimmten Umständen zuzulassen, Vorschulen bleiben aufgehoben und Eltern entscheiden über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht. Aber nicht nur das Grundgesetz bestimmt über den Bereich Bildung, ebenfalls das Berufsbildungsgesetz (BBiG), das Hochschulrahmengesetz (HRG), das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (ABFG), die Handwerksordnung (HwO), das Sozialgesetzbuch III (SGB III), das Fernunterrichtsgesetz (FernUSG), das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und das Bundespersonalvertretungsgesetz (B PersVG) sowie das Ethik-Rat-Gesetz (EthRG).²⁴

Der Staat hat mit dem Bildungssystem die Aufgabe zu erfüllen, jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft die nötigen Kompetenzen, Fertigkeiten und auch pädagogische Werte zu vermitteln, die sie für ein eigenständiges Leben in unserer Gesellschaft benötigen.²⁵

3.2 Schulgesetz

Wie oben bereits erwähnt, werden schulpolitische Entscheidungen vorrangig von den Ländern getroffen. Alle wesentlichen Änderungen müssen von den Landesparlamenten beschlossen und in den jeweiligen Schulgesetzen niedergeschrieben werden. Die rechtlichen Vorgaben dienen den Schulverwaltungen, Lehrern und Lehrerinnen, Schülern und Schülerinnen sowie

²³ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (Internetquelle)

²⁴ vgl. Bildungsexperten. Welche Bildungsgesetze gibt es auf Bundesebene (Internetquelle)

²⁵ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (Internetquelle)

den Eltern als Orientierung. Ihnen können sie entnehmen, welche Erwartungen sie erfüllen müssen und in welchem Moment sie außerhalb des Gesetzes handeln. Als Wesentlich gelten alle Entscheidungen, die das Schulsystem grundlegend verändern und solche, die den Kindern und Jugendlichen Pflichten auferlegen oder in ihre Grundrechte eingreifen. Beispiele dafür sind die Festlegung der allgemeinen Schulpflicht und das Angebot verschiedener Schulformen. Wenn nicht eindeutig ist, ob eine Veränderung derart in das Schulsystem eingreift, dass ein Gesetz formuliert werden muss, befasst sich das Bundesverfassungsgericht mit der Fragestellung.²⁶

Gleich der erste Paragraph des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sichert den Bildungszugang für jedermann ab: „Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung.“²⁷ und „Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung (...) Dieses Ziel wird im Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Schulen erreicht.“²⁸ Auch sind im §3 SchulG M-V die Lernziele festgehalten, die zusammengefasst darauf ausgelegt sind, die SchülerInnen zu selbständigen, eigenverantwortlichen, achtsamen und fleißigen Menschen heranzuziehen.²⁹

Der erste Teil des SchulG M-V (§ 1-4 SchulG M.V) regelt demnach die Rechte auf schulische Bildung und den Auftrag der Schule. Ab §5 SchulG M-V bis §11 SchulG M-V sind die rechtlichen Vorgaben für die Gegenstandsbereiche des Unterrichts und Rahmenpläne sowie Stundentafeln niedergeschrieben. Der dritte Teil des SchulG M-V befasst sich mit dem Aufbau der Schule, ab §12 SchulG M-V werden die verschiedenen Schularten, Bildungsgänge, Qualitätsentwicklung und vieles mehr rechtlich geregelt. Mit dem §41 SchulG M-V startet Teil vier. Dieser ist der Schulpflicht gewidmet, wann sie beginnt, wie sie erfüllt wird und welche Pflichten die Erziehungsberechtigten haben. Das Schulverhältnis wird im fünften Teil geregelt. Er beinhaltet zum Beispiel die Punkte Rechtsstellung, Unterrichts- und

²⁶ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (Internetquelle)

²⁷ Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern. Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, §1 Abs. 1 Satz 1 SchulG M-V (Internetquelle)

²⁸ Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern. Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, §1 Abs. 2 SchulG M-V (Internetquelle)

²⁹ vgl. Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern. Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, §3 SchulG M-V

Lernmittelkosten, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie Zeugnisse. Teil sechs regelt den Datenschutz und im siebten Teil „Schulmitwirkung“ sind die Paragraphen festgehalten, welche sich um die Themen Verwaltung, Konferenzen, Schülervertretungen und verschiedene Räte drehen. Weitere behördlichen Angelegenheiten regeln die §§95 ff. SchulG M-V des achten Teils „Schulverwaltung“. Im Teil 9 „Schulträgerschaft, Schulentwicklung“ sind wie der Name bereits vermuten lässt die Aufgaben der Träger und organisatorische Angelegenheiten wie Schulbezeichnung und -name, Schulentwicklungsplanung etc. rechtlich festgehalten. Mit dem zehnten Teil „Schulfinanzierung“ regelt das SchulG M-V die Personalkosten, Schülerbeförderung, Schullastenausgleich und Sachkosten. Weiterhin interessant für diese Arbeit ist der Teil 11 „Schulen in freier Trägerschaft“, umgangssprachlich als Privatschulen bekannt. Näheres dazu ist im Abschnitt „Privatschulrecht“ beschrieben, daher wird hier nicht weiter darauf eingegangen. Der letzte und zwölfte Abschnitt „Schluss- und Übergangsvorschriften“ regelt unter anderem die Punkte Begriffsbestimmungen, Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Inkraft- sowie Außerkrafttreten.

Zudem ist die Verletzung der Schulpflicht eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einer Geldstrafe von bis zu 2.500 Euro geahndet. Sind die Schüler und Schülerinnen noch minderjährig, liegt es in der Pflicht der Eltern den Schulbesuch abzusichern.³⁰

3.3 Privatschulrecht

In Deutschland gibt es neben den öffentlichen Schulen auch Schulen in privater Trägerschaft, hinter diesen Schulen stehen zum Beispiel kirchliche Träger. Aber Privatschule ist nicht gleich Privatschule. Es wird in Ersatz- und Ergänzungsschulen unterschieden. Rechtlich ist dieser Bereich im elften Teil des SchulG M-V geregelt.³¹ Ersatzschulen sind, wie der Name vermuten lässt, ein Ersatz für öffentliche Schulen. Um als Ersatzschule tätig werden zu können, müssen die Einrichtungen ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Der §120 Abs. 1 SchulG M-V legt die Genehmigungskriterien fest: „(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

³⁰ vgl. Regierung MV. Schulrecht (Internetquelle)

³¹ vgl. Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern. Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, §§116 ff. SchulG M-V

1. die Ersatzschule in ihren Zielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrerinnen und Lehrer nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht,
2. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird,
3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer genügend gesichert ist und,
4. die Schule Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten gewährleistet.“

Eine Genehmigung wird also verliehen, wenn die private Schule mit ihrer personellen sowie räumlichen Ausstattung und in ihrer Unterrichtsqualität, einer Bildungseinrichtung der öffentlichen Träger in nichts nachsteht.³² Genehmigte Privatschulen können die Unterrichtsgestaltung individueller planen als öffentliche Schulen und fungieren in einem rechtlichen Graubereich, da sie keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse ausüben. Wer eine Privatschule mit Genehmigung besucht, schreibt seine Abschlussprüfungen an öffentlichen Schulen, da die Ersatzschule in dem Fall keine eigenen Abschlüsse vergeben darf.

Anders ist das bei staatlich anerkannten Privatschulen, sie dürfen Abschlusszeugnisse ausstellen.³³ Um eine staatliche Anerkennung zu bekommen muss die Schule in privater Trägerschaft die Genehmigungskriterien dauerhaft einhalten, das bedeutet einen mehrjährigen einwandfreien und erfolgreichen Schulalltag. Nach einer staatlichen Anerkennung muss sich die Ersatzschule sich an die für die öffentlichen Schulen geltenden landesgesetzlichen Regelungen halten. Schulen in freier Trägerschaft, die eine staatliche Anerkennung besitzen, dürfen eigene Abschlüsse verleihen.³⁴

Zusätzlich zu den Ersatzschulen gibt es die Ergänzungsschulen. Mit dem Besuch einer solchen Schule erfüllt man die Schulpflicht jedoch nicht. Bekannte Beispiele wären Europa- oder Musikschulen. Zudem kann das Bildungsministerium den Betrieb einer Ergänzungsschule untersagen, wenn dieser eine Gefahr für die Schüler und Schülerinnen oder die Allgemeinheit darstellt. Wie alle anderen

³² vgl. Bildung MV, Privatschulen (Internetquelle)

³³ vgl. Bildung MV, Privatschulen (Internetquelle)

³⁴ vgl. Dienstleistungsportal Mecklenburg-Vorpommern, §122 SchulG M-V

Schulen auch, wird eine Ergänzungsschule von der staatlichen Schulaufsicht kontrolliert und die Schulträger müssen den Schulbetrieb betreffende Änderungen anzeigen.³⁵

3.4 PISA-Studie

PISA (engl.: Programme for International Student Assessment) steht für eine internationale Schulleistungsstudie im Auftrag der OECD (engl.: Organisation for Economic Co-operation and Development) und erfasst die Kompetenzen von 15-jährigen Schülern und Schülerinnen in Mathematik, Naturwissenschaften und beim Lesen.

Beginnend im Jahr 2000 wird alle drei Jahre eine Studie erstellt. An den Erhebungen nehmen weltweit 79 Länder und insgesamt mehr als 600.000 Jugendliche teil. Deutschland beteiligt sich an dieser Studie mit einer Summe von rund 5500 Jugendlichen. Im Rahmen der Erhebung werden Kompetenzen getestet, die als wichtig für den Lernprozess und den Wissenserwerb eingestuft werden, die Fragen sind also unabhängig von den Lehrplänen gestaltet. Zusätzlich zum rein schulischen Teil füllen die Teilnehmer Fragebögen aus, in denen es um den sozioökonomischen Hintergrund, um Lernzeiten, Computernutzung, Leseverhalten und die persönlichen Einstellungen und Erwartungen der 9. Klässler geht.³⁶

Aber welche Fragen und Aufgaben müssen die Schüler und Schülerinnen bewältigen? Gehen wir zunächst näher auf den Bereich Lesekompetenz ein. Der Test möchte erfassen, inwiefern die Jugendlichen in der Lage sind, aus den ihnen vorliegenden Texten gezielt Informationen zu entnehmen, den Inhalt zu verstehen und zu interpretieren. Zusätzlich sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen den Inhalt und die Form der Materialien bewerten. Die Rede ist dabei von Texten der verschiedensten Formen: kontinuierliche sowie nichtkontinuierliche (Tabellen, Diagramme), Erzählungen, Beschreibungen und Anweisungen. Die OECD vertritt die Meinung, dass Lesekompetenz einen wichtigen Bestandteil für das Erreichen persönlicher Ziele darstellt und zusätzlich eine Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist.

³⁵ vgl. Bildung MV. Privatschulen (Internetquelle)

³⁶ vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung. PISA (Internetquelle)

Im mathematischen Teil testet PISA die Fähigkeit mathematische Methoden vielfältig einsetzen zu können. Die Schüler und Schülerinnen sollen ein Verständnis dafür haben, welche Position Mathematik in der heutigen Welt einnimmt und mathematisch argumentieren sowie begründen. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Jugendlichen Mathematik nicht nur anwenden, sondern verstehen sollen.

Zu den naturwissenschaftlichen Kompetenzen gehört ein Grundverständnis für diesen Fachbereich sowie eine Vertrautheit mit naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen. Die Jugendlichen sollen Fragen erkennen, die mit naturwissenschaftlichen Methoden untersucht werden können und die Fähigkeit besitzen, aus eigenen Beobachtungen und Befunden eine angemessene Schlussfolgerung zu ziehen.³⁷

Das PISA Ergebnis von 2000, herausgebracht im Jahr 2001, war für Deutschland ein großer Schock. Die Leistungen der Schülerschaft wurden als unterdurchschnittlich eingestuft: jede/r vierte/r 15-jährige/r konnte nicht richtig lesen und schreiben. Zusätzlich wurde festgestellt, dass der sozioökonomische Status von großer Bedeutung für den schulischen Erfolg der Jugendlichen war und das so sehr wie in fast keinem anderen Land.³⁸

Die Lesefähigkeit war der Schwerpunkt der Studie des Jahres 2000, auch hier waren die Ergebnisse erschreckend. Zehn Prozent der Befragten konnten einem Text nicht die gefragten Informationen entnehmen, weitere 13 Prozent scheiterten an der Aufgabe die entnommenen Informationen in Zusammenhang mit Alltagswissen zu bringen. Herausgestellt hat sich dabei, dass besonders männliche Schüler mit Migrationshintergrund oder solche aus sozial benachteiligten Haushalten Probleme mit der Lesefähigkeit haben. Die weiblichen Probanden haben in diesen Aufgaben erkenntlich besser abgeschnitten. Im Bereich Mathematik erreichten die Jugendlichen ähnlich schlechte Ergebnisse: knapp 25 Prozent aller hatten ein mathematisches Verständnis auf Grundschulniveau.

Eine Aussage des PISA-Koordinators Andreas Schleicher der OECD in Paris hat dies wie folgt zusammengefasst: „Um ein Viertel der deutschen Schüler muss man

³⁷ vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden- Württemberg. Schulstudie PISA (Internetquelle)

³⁸ vgl. ZEIT Online. Der heilsame Schock (Internetquelle)

sich ernsthaft Sorgen machen.“ Denn PISA testet, wie oben bereits erwähnt, nicht die Lehrpläne und den Fleiß der Jugendlichen, sondern Cleverness und da haben die deutschen Schüler und Schülerinnen im Jahr 2000 nicht überzeugt.³⁹

Die PISA-Studie aus dem Jahr 2018 zeigt, dass die deutschen Schüler und Schülerinnen im oberen Mittelfeld angelangt sind. Die Jugendlichen haben in allen Bereichen überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt. Keinen großen Unterschied gibt es dagegen im Zusammenhang von Bildungserfolg und Herkunft. Nach wie vor entscheidet sehr oft der sozioökonomische Status über die Schullaufbahn. Deutschland erreichte in der aktuellen Erhebung mit dem Schwerpunkt Lesekompetenz 498 Punkte und belegt damit insgesamt Platz 20 von 79 sowie Platz 15 von 37 im OECD-Länder-Ranking.⁴⁰

Bildungsreformen nach PISA 2000

In Deutschland gab es immer wieder politische Bestrebungen, das Schulsystem zu verbessern. Nicht zuletzt haben die Ergebnisse der ersten PISA-Studie dieses Bedürfnis geweckt. Es hatte zur Folge, dass Kinderbetreuungsstätten nicht nur berufstätige Eltern entlasten sollen, sondern auch als Ort der Bildung anerkannt werden. Die Bundesregierung beschloss, dass 35% der Kinder einen Betreuungsplatz erhalten sollen, in den neuen Bundesländern sind die Zahlen teilweise sogar überboten worden, während die westlichen Bundesländer teilweise weit darunter liegen. Während Brandenburg und Thüringen mit über 40% Prozent punkteten (Sachsen-Anhalt erreicht sogar fast 55%), erreichen Schleswig-Holstein und Niedersachsen nicht einmal 10%, am besten schneidet Hamburg mit 20,5% ab.⁴¹ Ebenfalls wurde die Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit sprachlichen Defiziten in die frühkindlichen Bildung eingeführt, allerdings bleiben die gewünschten Erfolge bislang aus. Für die Zeit ab der Grundschule wurden Bildungsstandards vereinbart, welche vom Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen entwickelt und länderübergreifend überprüft werden. Ganztagschulen sollen arbeitstätige Eltern entlasten und Kinder aus sozial schwachen Gegenden unterstützen und fördern, zu diesem Zweck hat der Bund in

³⁹ vgl. SPIEGEL Panorama. Sind deutsche Schüler doof? (Internetquelle)

⁴⁰ vgl. SPIEGEL Panorama. Deutschland beim neuen PISA-Test im oberen Mittelfeld (Internetquelle)

⁴¹ vgl. ZEIT Online. Reformen nach der ersten PISA-Studie (Internetquelle)

den Jahren 2003 bis 2009 vier Milliarden Euro in den Ausbau von Schulgebäuden investiert. Damit wurde die Ausstattung von Mensen, Räumen und die Unterrichtsmaterialien verbessert. Zudem wurde in den Bundesländern, in denen es nicht bereits vorher schon so geregelt war, die „G8“ eingeführt.⁴² „G8“ steht für die zeitliche Dauer der gymnasialen Schulzeit, was fünf Jahre Mittelstufe und drei Jahre Oberstufe bedeutet. Bei „G9“ verteilt sich die Organisation in sechs Jahre Mittel- und drei Jahre Oberstufe.⁴³ Die Einführung der neuen Regelung sollte die deutschen Abiturienten weltweit konkurrenzfähiger machen.⁴⁴

3.5 Aktuelle Diskurse

Immer wieder wird Kritik am deutschen Bildungssystem geäußert und teilweise führen diese Kritiken zu Gerichtsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Änderungen des Schulalltags mit sich. Beispielhaft für diesen gesellschaftlichen Einfluss habe ich nachfolgend einige aktuelle Gerichtsentscheidungen aufgeführt. In den folgenden Zeilen wird das Bundesverfassungsgericht mit BVerfG und dessen Entscheidungen mit BVerfGE, das Bundesverwaltungsgericht mit BVerwG und dessen Entscheidungen mit BVerwGE abgekürzt.

3.5.1 Leitentscheidung BVerfGE 98, 218 (Rechtschreibreform)

Eine der Leitentscheidungen ist die Rechtschreibreform vom 14. Juli 1998 (Urteil des Ersten Senats), zu finden unter „Leitentscheidung BVerfGE 98, 218“. Im Jahr 1995 wurde eine Reform der Rechtschreibung eingeführt, die laut des BVerfG keine rechtliche Grundlage benötigte, da nicht in die Grundrechte der Schüler und Schülerinnen oder deren Sorgeberechtigten eingegriffen wurde. Wörtlich hieß es: "An dieser Einschätzung ändert es nichts, daß durch die vorliegende Rechtschreibreform im Schulunterricht Rechtschreibregeln und Schreibweisen eingeführt werden, die nicht nur das Ergebnis einer historisch gewachsenen, vom Staat unbeeinflussten Schreibentwicklung sind und auch nicht lediglich eine sich im gesellschaftlichen Bereich immerhin anbahnende Schreibentwicklung vorwegnehmen, sondern jedenfalls teilweise auf reformerische Entscheidungen

⁴² ebd.

⁴³ vgl. Hessisches Kultusministerium. Was heißt G8/G9? (Internetquelle)

⁴⁴ vgl. ZEIT Online. Reformen nach der ersten PISA-Studie (Internetquelle)

staatlicher Entscheidungsträger zurückgehen. Zwar wird dies dazu führen, daß Eltern, die wie die Beschwerdeführer an der traditionellen Rechtschreibung festhalten wollen, (auch) im Umgang mit ihren Kindern mit Schreibweisen konfrontiert werden, die sie für sich und für ihre Kinder ablehnen. Doch sind die Auswirkungen der konkreten Regelungen über die neue Schreibung auf das Elternrecht [...] im Umfang verhältnismäßig gering [...]. Unabhängig davon werden Schriftbild und Lesbarkeit von Texten durch die neuen Regeln und Schreibweisen kaum, zumindest nicht in dem Maße beeinträchtigt, daß darunter ernstlich Verständlichkeit und Verständigung litten.⁴⁵ Schriftliche Kommunikation ist deshalb weiterhin möglich, und zwar auch zwischen "Altschreibern", die in ihren Texten unverändert die traditionelle Schreibung verwenden, und "Neuschreibern", die den reformierten Schreibweisen folgen. In der mündlichen Verhandlung haben das im Grunde auch die Kritiker der Rechtschreibreform nicht bestritten."⁴⁶

3.5.2 Leitentscheidung BVerfGE 93, 1 (Kruzifix)

Die Leitentscheidung BVerfGE 93, 1 vom 6. Mai 1995 behandelt das Kruzifix in Schulen (Urteil des Ersten Senats). Schüler und Schülerinnen dürfen in ihrer religiösen Weltanschauung nicht beeinflusst werden, da sich der Staat sich zur Neutralität verpflichtet hat. Aus den Leitentscheidungen BVerfGE 41, 29 (Simultanschule) und BVerfGE 41, 65 (christliche Gemeinschaftsschule) ist zu entnehmen, dass auf das Christentum als prägendes Kulturgut Bezug genommen werden darf. Das BVerfG hat aber entschieden, dass das verpflichtende Anbringen von Kreuzen oder Kruzifixen in bayrischen Schulen rechtswidrig ist, da es gegen das Neutralitätsgebot verstößt. In der Leitentscheidung ist zu lesen: "Zwar ist es richtig, daß mit der Anbringung des Kreuzes in Klassenzimmern kein Zwang zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen und Verhaltensweisen einhergeht. Ebenso wenig folgt daraus, daß der Sachunterricht in den profanen Fächern von dem Kreuz geprägt oder an den von ihm symbolisierten Glaubenswahrheiten und Verhaltensanforderungen ausgerichtet wird. Darin erschöpfen sich die Einwirkungsmöglichkeiten des Kreuzes aber nicht. Die schulische Erziehung dient nicht nur der Erlernung der grundlegenden

⁴⁵ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (Internetquelle)

⁴⁶ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (internetquelle)

Kulturtechniken und der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten. Sie soll auch die emotionalen und affektiven Anlagen der Schüler zur Entfaltung bringen. Das Schulgeschehen ist darauf angelegt, ihre Persönlichkeitsentwicklung umfassend zu fördern und insbesondere auch das Sozialverhalten zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang gewinnt das Kreuz im Klassenzimmer seine Bedeutung. Es hat appellativen Charakter und weist die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgungswürdig aus. Das geschieht überdies gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Jugend in ihren Anschauungen noch nicht gefestigt sind, Kritikvermögen und Ausbildung eigener Standpunkte erst erlernen sollen und daher einer mentalen Beeinflussung besonders leicht zugänglich sind."⁴⁷

3.5.3 Leitentscheidung BVerfGE 96, 288 (integrative Beschulung)

Die Entscheidung zur integrativen Beschulung (Beschluss des Ersten Senats) vom 8. Oktober 1997 kommt zu dem Schluss, dass ein Kind mit einer körperlichen Behinderung keinen generellen Anspruch auf die Beschulung in einer Regelschule besitzt. Das BVerfG verlangt eine Einzelfallprüfung, je nach individueller Situation soll eingeschätzt werden, ob eine integrative Beschulung möglich ist: "Bei der Entscheidung der Schulbehörde darüber, an welcher Schule behinderte Kinder und Jugendliche im Einzelfall zu erziehen, zu unterrichten und auf das spätere Leben in der Gemeinschaft mit Nichtbehinderten vorzubereiten sind, sind nicht nur das Recht des Schülers auf eine seine Anlagen und Befähigungen möglichst weitgehend berücksichtigende Ausbildung (Art. 2 Abs. 1 GG) und das Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten, den Bildungsweg in der Schule für ihr Kind im Rahmen von dessen Eignung grundsätzlich frei zu wählen (vgl. BVerfGE 34, 165 [184]). Zu berücksichtigen sind vielmehr auch die zusätzlichen Bindungen, die sich für die Schulbehörde aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergeben. Da (...) der benachteiligende Charakter einer Maßnahme nicht ohne Rücksicht auf eine mit ihr einhergehende spezifische Förderung beurteilt werden kann, bedeutet das in dieser Regelung enthaltene Benachteiligungsverbot allerdings nicht, daß die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule schon für sich eine verbotene Benachteiligung darstellt. Das gilt auch dann, wenn die Entscheidung der Schulbehörde gegen den Willen des Behinderten oder seiner

⁴⁷ ebd.

Erziehungsberechtigten ergeht. Nur die Überweisungsverfügung, die den Gegebenheiten und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Falls ersichtlich nicht gerecht wird, ist durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG untersagt. Eine solche Entscheidung ist nicht nur dann anzunehmen, wenn ein Kind oder Jugendlicher wegen seiner Behinderung auf eine Sonderschule verwiesen wird, obwohl seine Erziehung und Unterrichtung an der allgemeinen Schule seinen Fähigkeiten entspräche und ohne besonderen Aufwand möglich wäre.⁴⁸ Eine Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG kommt vielmehr auch dann in Betracht, wenn die Sonderschulüberweisung erfolgt, obgleich der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte. Ob letzteres der Fall ist, ob sich also beispielsweise durch die Bereitstellung einer zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrkraft oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch die Einrichtung einer Integrationsklasse eine integrative Beschulung erreichen läßt, die das behinderte Kind mit Aussicht auf Erfolg durchlaufen kann, ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall.“ Allerdings ist inzwischen die Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten, diese regelt ein unbeschränktes Recht auf integrative Beschulung. Daher wird die Leitentscheidung geprüft und geändert werden müssen.⁴⁹

3.5.4 Leitentscheidung BVerwGE 6 C 25.12. (koedukativer Sportunterricht)

Eine der jüngeren Ergebnisse ist die Leitentscheidungen BVerwGE 6 C 25.12. vom 11. September 2013, die die Entscheidung BVerwGE 94,82 (koedukativer Sportunterricht) vom 25. August 1993 erneuert (Urteile des 6. Senats). In Ersterer war das Bundesverwaltungsgericht der Annahme, dass ein nachweisbar zwingendes Glaubensgebot eine Befreiung vom Schwimm- oder koedukativen Sportunterricht rechtfertigen konnte. Diese Ausnahme war nur möglich, weil ein Schulabschluss nicht maßgeblich von der Teilnahme am Sportunterricht abhängig ist: "Nach dem Text der bezeichneten Sure sollen gläubige Frauen ihre Blicke niederschlagen, ihre Scham hüten und ihre Reize nicht zur Schau tragen [...]. Insoweit hat die Klägerin nachvollziehbar dargelegt, dass sie dieses Glaubensgebot in dem Sinne verstehe, dass es Mädchen ihres Alters eine entsprechende

⁴⁸ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (Internetquelle)

⁴⁹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (Internetquelle)

Verhüllung ihres Körpers auch im Sportunterricht vorschreibe, wenn dieser in Gegenwart von Jungen stattfindet; dabei müsse sie immer befürchten, auch bei weit geschnittener Kleidung die Konturen ihres Körpers zu zeigen oder ihr Kopftuch zu verlieren und derart die Gebote ihres Glaubens zu verletzen; das mache ihr die Teilnahme am Sportunterricht zusammen mit Jungen unzumutbar. Auch dürfe sie Jungen mit zweckentsprechend knapp geschnittener oder eng anliegender Sportkleidung bei ihren Übungen nicht zusehen und müsse körperliche Berührungen mit Jungen vermeiden, was ihr jedoch in einem gemeinsamen Sportunterricht mit Jungen nicht möglich sei.⁵⁰ Da die Klägerin diese für sie verbindlichen Vorschriften aus ihrem Glauben herleitet, genießt sie insoweit den Schutz des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Diesem Grundrecht der Klägerin auf Respektierung ihres Glaubens steht zwar der dem Beklagten obliegende staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, Art. 7 Abs. 1 GG, kraft dessen er an der von der Klägerin besuchten öffentlichen Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einen gemeinsamen Sportunterricht für Jungen und Mädchen eingerichtet hat, prinzipiell gleichgeordnet gegenüber. Dieser Konflikt kann bei einer Abwägung aller zu berücksichtigenden Gesichtspunkte aber in der Weise zu einem schonenden Ausgleich (vgl. dazu BVerfGE 41, 65, 78 und 52, 223, 251 f.) gebracht werden, dass der Klägerin ein Anspruch auf vollständige Befreiung vom Sportunterricht (nur) für den Fall zugestanden wird, dass der Sportunterricht vom Beklagten [dem Schulträger] für Mädchen ihres Alters ausschließlich in der Form eines gemeinsamen (koedukativen) Unterrichts für Mädchen und Jungen angeboten wird."

Die Leitentscheidung vom 11. September 2013 (6 C 25.12) hat die Rechtsprechung wieder verändert. Der Burkini (Ganzkörperschwimmanzug) ermöglicht es muslimischen Mädchen und Frauen am Schwimmunterricht teilzunehmen, ohne die religiösen Bekleidungsvorschriften zu missachten. Der 6. Senat hat es so formuliert: "Ist die staatliche Pflicht zur Rücksichtnahme auf religiöse Belange aus Gründen der Praktikabilität und insbesondere auch aufgrund der Integrationsfunktion der Schule im Prinzip begrenzt, so folgt hieraus für alle Beteiligten, dass sie in einem bestimmten Umfang Beeinträchtigungen ihrer religiösen Überzeugungen als [...] Begleiterscheinung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags und der

⁵⁰ ebd.

seiner Umsetzung dienenden Schulpflicht hinzunehmen haben, d.h. nicht über das Recht verfügen, ihnen beliebig auszuweichen. Hierdurch ist zugleich sichergestellt, dass der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag [...] gleichmäßig gegenüber sämtlichen Schülern erfüllt wird. Eine Befreiung wegen befürchteter Beeinträchtigungen religiöser Positionen hat danach die Ausnahme zu bleiben."⁵¹ Streitbar erscheinen vor allem auch die Aussagen zur Wirkung des Burkinis auf die Mitschüler: "Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Anblick eines Burkini einzelne Mitschüler zu intoleranten sozialen Reaktionen veranlassen könnte, wenngleich die dahingehende Gefahr schon deshalb begrenzt sein dürfte, weil [...] das Tragen eines solchen Kleidungsstücks mittlerweile sowohl in islamisch geprägten Ländern wie auch in Deutschland Verbreitung gefunden hat. Allerdings muss derjenige, der auf die konsequente Umsetzung seiner religiösen Überzeugungen im Rahmen des Schulunterrichts dringt und von der Schule in diesem Zusammenhang Rücksichtnahme einfordert, seinerseits grundsätzlich akzeptieren, dass er sich hierdurch in eine gewisse, für andere augenfällig hervortretende Sonderrolle begeben kann. Hieraus erwachsende Belastungen sind nur dann unannehmbar, wenn sie ein noch angemessenes Maß überschreiten." ⁵²

4. Folgen für Schüler und Schülerinnen

In dem folgenden Abschnitt werden mögliche Folgen des aktuellen Schulsystems auf die Schüler und Schülerinnen gesammelt. Zuerst folgt eine Übersicht über die Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf die verschiedenen Schulformen, um anschließend mögliche Zusammenhänge zwischen Herkunft und Bildungsweg herzustellen. Der letzte Teil dieses Abschnitts befasst sich mit einer Umfrage zu dem Thema „Einfluss von Familie und Schule auf den eigenen Bildungsweg“.

⁵¹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (internetquelle)

⁵² vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht (Internetquelle)

4.1 Aufteilung Schüler und Schülerinnen auf Schulformen

Zum Schuljahr 2016/2017 gab es in Deutschland 720.700 eingeschulte Kinder, im Vergleich zum Vorjahr waren das 2,4% mehr. Insgesamt gingen die Einschulungszahlen allerdings zurück. Grund dafür ist der demografische Wandel. Die Bevölkerung wird im Durchschnitt immer älter, während die Geburtenzahlen stagnierten. Die Verteilung der Schülerschaft auf die einzelnen Schulbereiche zeigt die Abbildung 1.

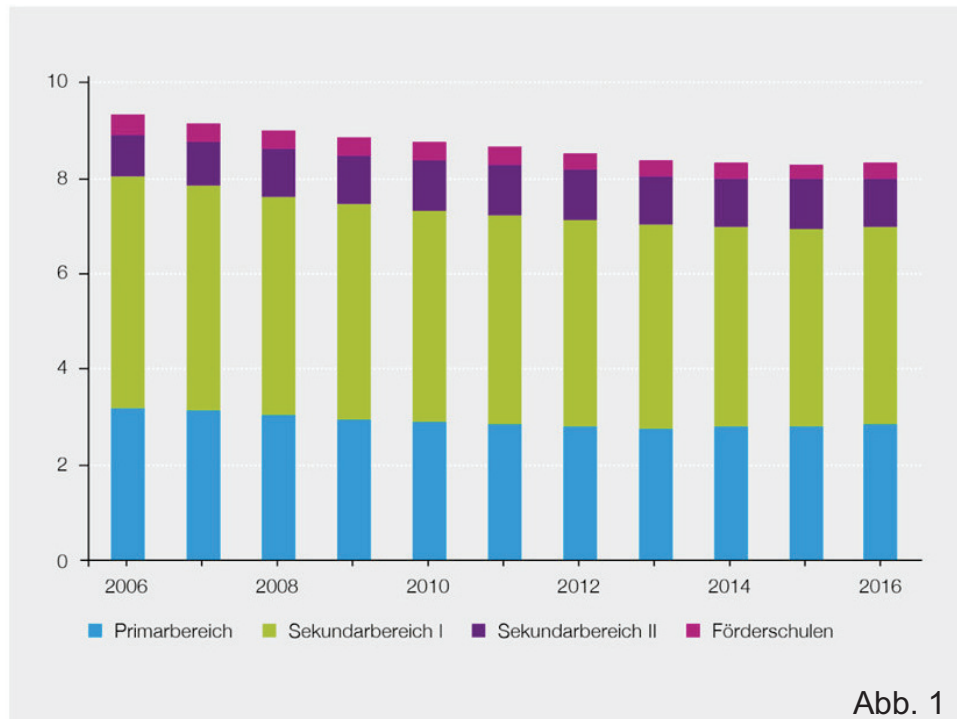


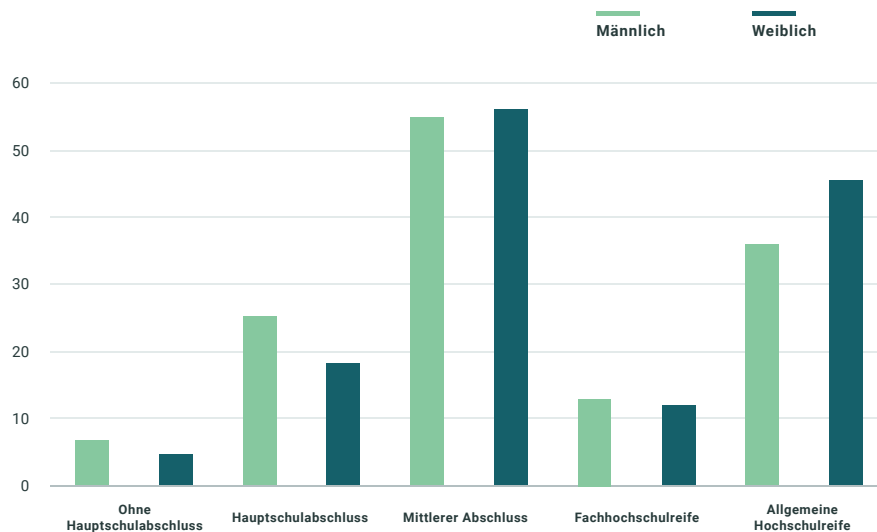
Abb. 1

Zur Erklärung: Primarbereich sind die Klassenstufen 1 bis 4, Sekundarbereich I bezeichnet die Klasse 5 bis 9 oder 10 und der Sekundarbereich II, auch gymnasiale Oberstufe genannt, beschreibt die Jahre bis zum Abitur, meint 9./10. bis 12. Klasse. Es sind die sinkenden Schülerzahlen vermerkt, aber ansonsten sind kaum Veränderungen in der Aufteilung vorzufinden, die Zahlen ähneln sich über die Jahre hinweg. Deutlich ist, dass der Sekundarbereich II die geringsten Schülerzahlen hat, gefolgt vom Primarbereich. Den Sekundarbereich I besuchen die meisten Schüler und Schülerinnen. Allerdings sammeln sich dort, allein aufgrund der großen Klassenspanne, die meisten Kinder und Jugendlichen. In Zahlen genannt, verteilen sich die Schüler und Schülerinnen folgendermaßen: ganze 34% wählen den Bildungsweg mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife. Im Gegensatz

dazu liegt der Anteil der Realschüler und Schülerinnen bei 21% und 10% der Schülerschaft besuchen die Hauptschule.⁵³

Es gibt auch einen Unterschied zwischen Jungen und Mädchen, letztere gehen als „Sieger“ hervor. Während die Zahlen bei den Absolventen der Mittleren Reife (ehemals Realschulabschluss) noch keinen großen Unterschied aufweisen, erkennt man in der gymnasialen Oberstufe deutliche Unterschiede. Mehr Mädchen als Jungen schließen ihre Schulzeit mit dem Abitur ab. Im Gegensatz dazu sind Jungen im Bildungsweg „Hauptschulabschluss“ häufiger vertreten als ihre weiblichen Mitsstreiter (siehe Abbildung 2).⁵⁴

■ **Abschlüsse von männlichen und weiblichen Schulabgängern (2014)**
in % der Wohnbevölkerung im jeweils typischen Abschlussjahr



Quelle: Bildungsbericht 2016: Tab. H2-19web: Deutsche und ausländische Absolventinnen, Absolventen/Abgängerinnen, Abgänger allgemeinbildender und beruflicher Schulen 2004 und 2014 nach Abschlussarten und Geschlecht (in % der Wohnbevölkerung im jeweils typischen Abschlussalter)
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2018, www.bpb.de

Abb. 2
CC BY-NC-ND

In den letzten Jahren vollzog sich hinsichtlich der Zahlen jedoch ein Wandel. Während früher die Jungen als Bildungssieger hervorgingen, so erreichen heute Mädchen die besseren Bildungsabschlüsse. In Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2007 eine Statistik erstellt, die zeigt, dass 40% der Jungen eine schlechtere Abiturnote als 3,0 hatten, während es bei den Mädchen nur 33,4% waren.⁵⁵

Aber warum hat sich das Bild geändert? Tatsächlich schreiben Jungen schon seit geraumer Zeit die schlechteren Noten, allerdings erreichten sie trotzdem die höheren Bildungsabschlüsse. Das ist sicherlich auch eine Folge der

⁵³ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Allgemeinbildende und berufliche Schulen (Internetquelle)

⁵⁴ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Chancengleichheit (Internetquelle)

⁵⁵ vgl. SPIEGEL Panorama. Sind Jungen die neuen Verlierer? (Internetquelle)

gesellschaftlichen Ansichten über Bildung in Zusammenhang mit Jungen und Mädchen, denn in den 1950er Jahren wurde nur jedes dritte Abiturzeugnis einer jungen Frau ausgehändigt. Damals wurde Mädchen noch die Rolle der Mutter und Hausfrau zugeschrieben und somit war ein hoher Schulabschluss für die Töchter der Zeit nicht von Bedeutung. Mittlerweile schreiben wir andere Zahlen: mehr als die Hälfte der Abiturzeugnisse gehen an Mädchen.

Aber warum schreiben Mädchen in der Regel die besseren Noten? Ist es vielleicht der Biologie geschuldet? Jungen sind in ihrer Entwicklung langsamer, oft lernen Mädchen früher lesen und erreichen die Pubertät eher. Allerdings haben Jungen einen Vorteil beim mathematischen Denken, laut wissenschaftlichen Erkenntnissen, können Jungen sich logisches Denken eher aneignen. Man kann aber nicht allein die Biologie für die Geschlechterunterschiede verantwortlich machen.⁵⁶ Vergleichsstudien zeigen, dass in manchen Ländern wie Israel, deutliche Unterschiede zu erkennen sind, während Mädchen und Jungen in Shanghai kaum unterschiedlich in den Tests abschneiden. Manche unterstellen vor allem dem weiblichen Lehrpersonal, dass sie ihren Schülern schlechtere Noten geben als den Schülerinnen. Die Institution Schule ist ein sogenannter Frauenarbeitsplatz, rund 71% der Lehrkräfte sind weiblich (Stand 2013), schaut man in die Grundschulen, so dominieren die Frauen dort mit 90%. Bildungsforscher haben herausgefunden, dass männliche Lehrer nicht automatisch bessere Noten an das gleiche Geschlecht verteilen, auch sie geben Jungen tendenziell schlechtere Noten als Mädchen. Oft wird das Verhalten der Jungen als Grund angegeben. So wie früher Mädchen die Rolle der Hausfrau und Mutter zugeschrieben wurde, hat sich bei Jungen das gesellschaftliche Bild von Aufmüpfigkeit und Faulheit verankert.⁵⁷ Zahlen der PISA-Studie belegen, dass Jungen in der Woche um die 3,8 Stunden mit Hausaufgaben verbringen, das sind 1,7 Stunden weniger als ihre weiblichen Mitschüler. Ähnlich verteilt sich das Verhältnis in anderen Bereichen: Mädchen lesen mehr und schätzen die Schulzeit sinnvoller ein als Jungen.⁵⁸ Dies könnte auch auf ein gesellschaftliches Problem schließen, unter Mädchen gilt es oft als selbstverständlich gute Schulleistungen zu haben, während es in den

⁵⁶ vgl. SPIEGEL Panorama. Sind Jungen die neuen Verlierer? (Internetquelle)

⁵⁷ vgl. SPIEGEL Panorama. Sind Jungen die neuen Verlierer? (Internetquelle)

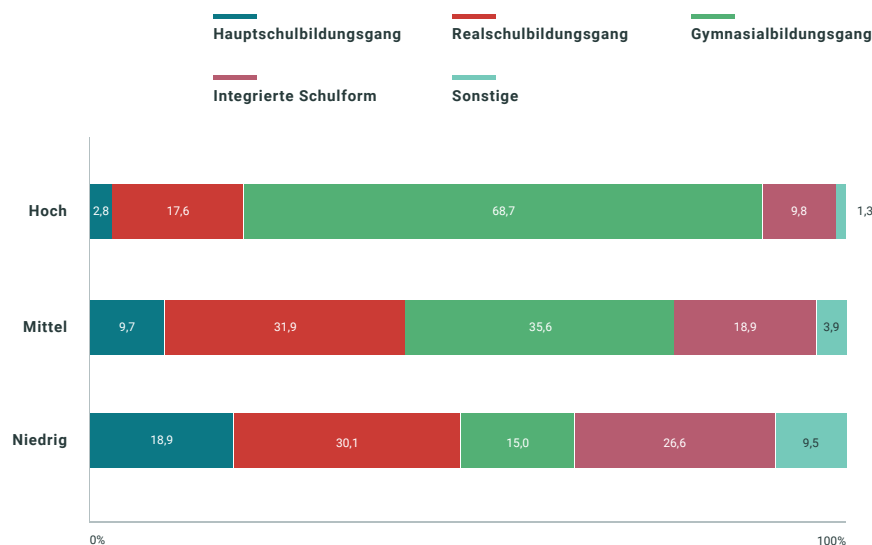
⁵⁸ vgl. OECD. The ABC of Gender Equality in Education (Internetquelle)

Gruppierungen von Jungen nicht ins Bild passt, sich für die Schule statt für beispielsweise Sport zu interessieren.⁵⁹

4.2 „Soziale Herkunft entscheidet über Bildungserfolg“⁶⁰

So hat es „Die Zeit“ in einem Artikel mit der Überschrift „Chancengleichheit“ vom 23. Oktober 2018 formuliert. PISA-Tests aus dem Jahr 2015 zeigten, dass die soziale Herkunft einen großen Einfluss auf den Bildungsweg hat, weitaus mehr als

■ **Verteilung 15-Jähriger Schülerinnen und Schüler auf die Bildungsgänge nach sozioökonomischem Status (2012)**
in Prozent



Quelle: Bildungsbericht 2016: Tab. H2-17web: Verteilung der 15-jährigen Schülerinnen und Schüler auf die Bildungsgänge nach sozioökonomischem Status und Migrationshintergrund
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2018, www.bpb.de

Abb. 3



in anderen Ländern.⁶¹ Dabei wird Chancengleichheit großgeschrieben, wenn vom deutschen Bildungssystem die Rede ist. Leider sieht die Realität anders aus: „Abbildung 3“ zeigt die Verteilung der Schüler und Schülerinnen auf die verschiedenen Bildungsgänge nach ihrem sozioökonomischen Status.⁶² Der sozioökonomische Status wird aus einer Vielzahl von verschiedenen Einflussfaktoren wie Bildung, Beruf und Einkommen der Eltern ermittelt.⁶³

⁵⁹ vgl. SPIEGEL Panorama. Sind Jungen die neuen Verlierer? (Internetquelle)

⁶⁰ ZEIT Online. Chancengleichheit, Zeit (Internetquelle)

⁶¹ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Chancengleichheit (Internetquelle)

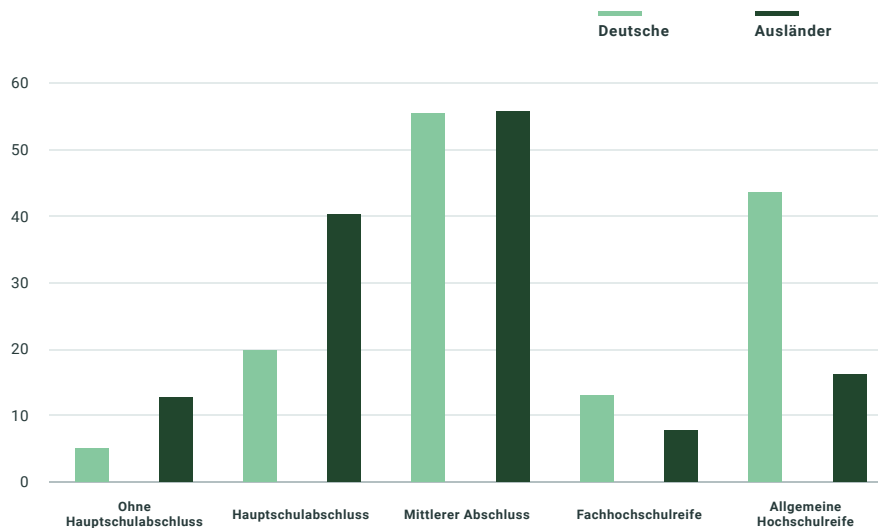
⁶² vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Chancengleichheit (Internetquelle)

⁶³ vgl. Robert Koch- Institut. Journal of Health. Messung des sozioökonomischen Status und des subjektiven sozialen Status in KiGGS Welle 2 (Internetquelle)

Beim Betrachten wird deutlich, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen im gymnasialen Bildungsgang steigt, je höher der sozioökonomische Status ist. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Hauptschüler und -schülerinnen im Bereich des niedrigsten Status am größten. Daraus könnte man schließen, dass man bessere Chancen auf einen höheren Bildungsabschluss hat, wenn man aus einer Familie der oberen Schichten stammt.⁶⁴

Weitere Erhebungen geben preis, dass Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu Deutschen in den niedrigen Bildungsgängen öfter vertreten sind und dafür im Bereich der Fach- und Hochschulreife weniger

■ **Schulabschlüsse deutscher und ausländischer Schülerinnen und Schüler (2014)**
in % der Wohnbevölkerung im jeweils typischen Abschlussjahr



Quelle: Bildungsbericht 2016: Tab. H2-19web: Deutsche und ausländische Absolventinnen, Absolventen/Abgängerinnen, Abgänger allgemeinbildender und beruflicher Schulen 2004 und 2014 nach Abschlussarten und Geschlecht (in % der Wohnbevölkerung im jeweils typischen Abschlussalter)
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2018, www.bpb.de

Abb. 4



anzutreffen sind. Dabei heißt es im Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes: „(...) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Die Benachteiligung von Kindern mit Migrationshintergrund beginnt bereits vor Schuleintritt. Grund dafür ist oft die Gesamtsituation dieser jungen Menschen. Zum einen wird bei Kindern mit Migrationshintergrund häufiger ein erhöhter Bedarf an Sprachförderung festgestellt

⁶⁴ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Chancengleichheit (Internetquelle)

und ihr Wortschatz fällt geringer aus als der von gleichaltrigen deutschstämmigen Kindern. Auf der anderen Seite haben ihre Eltern geringere Bildungsabschlüsse oder ihre Abschlüsse werden in Deutschland nicht anerkannt, was zu einer schlechteren finanziellen Lage führt und beispielsweise Zusatzförderung (Nachhilfe, Musikunterricht, Sportvereine) unzugänglicher macht. Aber nicht das Geburtsland oder die Sprache der Eltern ist entscheidend für die Unterschiede, besonders die sozioökonomischen Faktoren sorgen für eine Spaltung der Bildungserfolge.⁶⁵

Bauer und Bittlingmeyer sind sogar zu dem Schluss gekommen, dass die Schule dazu beiträgt, dass soziale Ungleichheit weiterlebt. Eine Erhebung gibt preis, dass Eltern von Hauptschülerinnen und Hauptschülern überwiegend über Volks- und Hauptschulabschlüsse verfügen oder die Mittlere Reife erlangt haben. Sieben Prozent der Elternschaft hat keinen Schulabschluss. Dem entgegen stehen die Angaben von Personensorgeberechtigten von Schülerinnen und Schülern auf Gymnasien.⁶⁶ Von ihnen geben 60% an, ein Abitur zu haben und 10% besitzen die Fachhochschulreife. Daraus kann man schließen, dass Kinder und Jugendliche nach wie vor von ihren familiären Umständen beeinflusst werden. Das Schulsystem hat es bisher nicht geschafft, Schülern und Schülerinnen die Gewissheit zu vermitteln, dass die Abschlüsse der Eltern nicht maßgeblich für den eigenen Bildungserfolg sind.⁶⁷

5. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, wie man Schüler und Schülerinnen während der Schulzeit unterstützen kann. Daher wird auf den folgenden Seiten die Schulsozialarbeit als solche vorgestellt und anschließend darauf eingegangen, welche Möglichkeiten diese Profession in der Gestaltung des Schulwesens hat.

⁶⁵ vgl. Nationaler Bildungsbericht. Bildung und Migration (2016) (Internetquelle)

⁶⁶ Kahlert/Mansel 2007, S. 65

⁶⁷ vgl. Kahlert/Mansel 2007, S.65

5.1 Geschichte

Als der Begriff „Schulsozialarbeit“ 1971 erstmals in Deutschland verwendet wurde, hat sich die „School Social Work“ in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits etabliert. Um das Jahr 1906 wurde in Boston, New York und Hartford die Schulsozialarbeit eingeführt und anschließend wurden aus diesen ersten Formen landesweit einheitliche und verpflichtende Standards entwickelt.

In Deutschland tauchte der Begriff das erste Mal in der Zeitschrift "Soziale Welt" auf, in ihr enthalten war ein Aufsatz von Abels mit dem Titel "Schulsozialarbeit. Ein Beitrag zum Ausgleich von Sozialisationsdefiziten". Damit sich das Konzept der sozialpädagogischen Arbeit in Schulen etablieren konnte, gab es zwei Gründe: ein Anstieg von verhaltensauffälligen Schülern und Schülerinnen sowie damit verbundene bildungspolitische Ansprüche.

Der Beginn institutionalisierter Schulsozialarbeit ist in den 1960er Jahren verzeichnet. Kurz darauf, im Jahr 1970, wird von der Bildungskommission des deutschen Bildungsrates der "Strukturplan für das Bildungswesen" vorgelegt. Dieser wird ohne große Veränderungen oder Korrekturen in den Bildungsbericht der Bundesregierung aufgenommen.⁶⁸ Der Strukturplan und der Bildungsbericht forderten eine Herstellung von Chancengleichheit im Bildungssystem und setzten einen Fokus auf die Bedeutung von sozialisationsbezogenen Faktoren im Bildungsprozess. Diese Bildungsreform implizierte die Annahme, dass bei entsprechender Unterstützung der einzelnen Schüler und Schülerinnen die gleichen Lernerfolge erbracht werden können. Zudem war man der Ansicht, dass Begabungsreserven ausgeschöpft werden müssen, weshalb eine Durchlässigkeit innerhalb des Schulsystems gefordert wurde.

In vielen Bundesländern wurde die Gesamtschule als am besten für die Erreichung des Zieles angesehen. Damit die Chancengleichheit erreicht werden konnte, wurde in den Schulen die Schulsozialarbeit etabliert. Sie sollte sozialisationsbezogene Benachteiligungen auffangen, bearbeiten und abschaffen. Mit der Zeit kam die Einsicht, dass diese Aufgabe schwieriger zu bewältigen war, als anfangs gedacht.

⁶⁸ vgl. SGB VIII Online- Handbuch. Schulsozialarbeit (Internetquelle)

Man begann von Chancengerechtigkeit statt Chancengleichheit zu sprechen. Daraufhin stagnierte die Diskussion um die Arbeit der Schulsozialarbeit und wurde erst nach 1980 wieder aufgegriffen. Zu dieser Wiederaufnahme kam es aufgrund von einer erneut deutlichen Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten bei Schülern und Schülerinnen, diese zeichneten sich vor allem durch Aggressivität und Drogenabhängigkeiten aus. Im 8. Jugendbericht der Bundesregierung stehen Begriffe wie "Pluralisierung von Lebenslagen" und "Individualisierung der Lebenslagen", welche veränderte inner- und außerfamiliäre Bedingungen thematisieren (z.B. Familienzerfall, Scheidungsziffern, Medienpräsenz). Ob diese aber in Zusammenhang mit den erhöhten Auffälligkeiten standen, blieb bis heute eine Vermutung ohne eindeutige empirische Nachweise. Gegensätzlich zu dieser Annahme behaupten einige Autoren, dass von den Veränderungen neutrale oder sogar positive Einflüsse ausgegangen sind.

Aufgrund der Fokussierung auf die negativen Aspekte und die daran gebundenen Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen, also der Anstieg problematischer Verhaltensweisen, führte letztendlich zu einer neuerlichen verstärkten Forderung nach Schulsozialarbeit, die sich dessen annehmen sollte. Aufgrund von bildungspolitischen Bestrebungen und der Sorge um den Anstieg von Verhaltensauffälligkeiten wurde in den alten Bundesländern zwischen den Jahren 1960 und 1980 Schulsozialarbeit diskutiert und institutionalisiert.⁶⁹ In der DDR hingegen geschah keine vergleichbare Entwicklung. Das hatte den Grund, dass die Schule dort eine ganz andere Rolle innerhalb der Gesellschaft und auch der Politik eingenommen hat. Neben dem Bildungsauftrag, hatte die Institution Schule und somit die Lehrer und Lehrerinnen einen Erziehungsauftrag. Das Lehrpersonal war in Aktivitäten engagiert, die die Zeit außerhalb des Unterrichtes füllten. Sie gestalteten zum Beispiel Freizeitangebote und pflegten einen engen Kontakt zu den Familien. Den Rahmen dafür schafften politische Einflüsse und staatliche Vorgaben. Die Lehrer und Lehrerinnen vermittelten in der DDR nicht nur Wissen, sie waren auch zuständig für soziale Angelegenheiten und Ansprechpartner für Schüler und Schülerinnen und deren Eltern. Kurz: sie leisteten eine Art der Schulsozialarbeit eigenständig, weshalb es in der DDR zu keiner Institutionalisierung dieses Berufsfeldes kam. In der BRD hingegen herrschte ein

⁶⁹ vgl. SGB VIII Online- Handbuch. Schulsozialarbeit (Internetquelle)

anderes Rollenverständnis von Lehrkräften und eine Jugendhilfe, wie sie in der BRD verstanden wurde, gab es in der DDR nicht. Eine Jugendhilfe der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik war, das ist vergleichbar mit den Entwicklungen in der BRD, auf die Einzelfallhilfe reduziert. Dies beinhaltete aber nur die Kinder und Jugendlichen, deren soziale Entwicklung nicht mit dem Idealbild der gesellschaftlichen und politischen Anforderungen vereinbar war.

Die Wiedervereinigung von DDR und BRD brachte große Veränderungen hervor, die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts und das Rollenverständnis von Lehrpersonal und Schülerschaft wandelte sich. Das komplette Schulsystem der DDR wurde an das der BRD angepasst, aber die Institution Schule war nach wie vor unter staatlicher Aufsicht und amtliche Lehrpläne vorhanden. Nach der Schaffung eines einheitlichen Schulsystems beschränkte sich die Arbeit der Lehrer und Lehrerinnen weitestgehend auf die Wissensweitergabe an ihre Schutzbefohlenen. Für das Lehrpersonal keine einfache Aufgabe, da es in der Gesellschaft zwei Forderungen gibt. Auf der einen Seite sollen die Qualität des Unterrichts verbessert werden und die Leistungen der Kinder und Jugendlichen sich steigern.⁷⁰ Auf der anderen Seite soll aber auch das Verhältnis zwischen Lehrkraft und Schüler oder Schülerin sowie die generelle Sozialkompetenz gestärkt werden. Aufgrund dessen hat sich die Nachfrage nach Schulsozialarbeit erhöht und wurde auch öffentlich wieder diskutiert.

In den neuen Bundesländern trat im Oktober 1989 das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft, in den alten Bundesländern geschah gleiches im Januar 1990. Der Auftrag der Jugendhilfe ist laut §1 Abs. 1 des KJHG die Mithilfe zur Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen und im § 81 KJHG verpflichtet der Gesetzgeber die Träger der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit der Institution Schule. Im 8. Jugendbericht wurden folgende Leitlinien formuliert: Prävention, Regionalisierung/Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration und Partizipation. Definiert werden können die Begriffe folgendermaßen: Prävention steht für ein frühzeitiges Einsetzen der Jugendhilfe. Die Regionalisierung bzw. Dezentralisierung bedeutet, dass die Hilfeangebote leichter erreichbar sein sollen und Alltagsorientierung steht für das Entgegenkommen der Jugendhilfe gegenüber

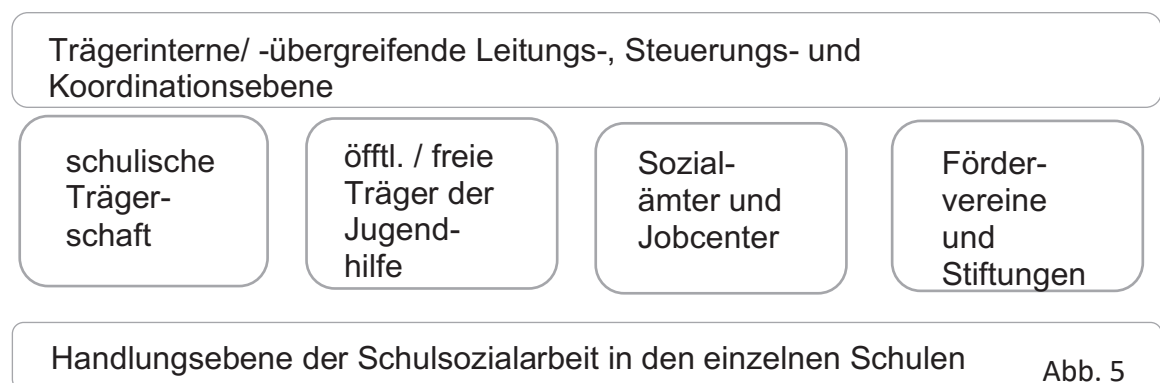
⁷⁰ vgl. SGB VIII Online- Handbuch. Schulsozialarbeit (Internetquelle)

den Klienten und Klientinnen. Die Leitlinie Integration soll Isolation abbauen und die Arbeit als Team mit den Kindern und Jugendlichen wird im Begriff der Partizipation festgehalten, Jugendhilfe soll die jungen Menschen in ihrer Arbeit mitbestimmen lassen.⁷¹

5.2 Allgemein

Der §1 Abs. 1 im SGB VIII sagt: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“⁷²

Finanziert werden die Stellen der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen an Schulen mittels des Europäischen Sozialfonds, kommunale Mittel sowie Landes- und Bundesmittel.⁷³ Folgende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Trägermodelle von Schulsozialarbeit:



Die schulische Trägerschaft beinhaltet die Einstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern durch die jeweilige Schule. Dies ist allerdings nur in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen und Schleswig- Holstein möglich. Eine Trägerschaft durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe wird derzeit in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen und dem Saarland bevorzugt und finanziert sich demnach hauptsächlich aus kommunalen Mitteln. Die öffentliche Jugendhilfe kann die Aufgabe auch auf freie Träger übertragen, ist aber weiterhin zuständig für die ordentliche Ausführung der Schulsozialarbeit. Mögliche freie Träger sind z.B. Wohlfahrtsverbände und Vereine der Jugendhilfe.⁷⁴

⁷¹ vgl. SGBVIII Online-Handbuch. Schulsozialarbeit (Internetquelle)

⁷² vgl. Schulsozialarbeit.net. Grundlagen zur Schulsozialarbeit (Internetquelle)

⁷³ vgl. Schulsozialarbeit.net. Schulsozialarbeit (Internetquelle)

⁷⁴ vgl. Stüwe u.a. 2015, S. 223 ff.

Mithilfe von Schulsozialarbeit sollen die Schüler und Schülerinnen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenslagen der jeweiligen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Zudem soll sie in Form von sozialpädagogischer Beratung und Begleitung bei der Berufsorientierung unterstützen und zur Erleichterung des Übergangs von Schule in Ausbildung beitragen. Ziel der Schulsozialarbeit ist es, soziale Benachteiligung zu vermeiden und individuelle Beeinträchtigungen abzubauen sowie spätere Integrationschancen in die Arbeitswelt zu erhöhen.⁷⁵

Bei der Schulsozialarbeit werden die dazu ausgebildeten Fachkräfte an einem wichtigen Lebensort für junge Menschen eingesetzt, über einen längeren Zeitraum hinweg sind die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen in der Schule tätig und arbeiten mit den Lehrkräften zusammen. Dabei sollen beide in ihrer eigenen Fachlichkeit ihre Vorgehensweisen und Kompetenzen gleichberechtigt einbringen können. Schulsozialarbeit wird dabei als eine ergänzende Ressource für die Institution Schule wahrgenommen.⁷⁶

International Network for School Social Work definiert den Begriff folgendermaßen: „School social workers are social workers especially trained to work with children in schools + School social workers help students with: School problems, Family problems, Community problems + School social workers work with Children and teens, Parents, Teachers and other school staffs + School social workers Help students academically and socially, Act a liaison between home and school, Make referalls to community agencies, Help in a crisis, Provide prevention programs.“ Übersetzt ins Deutsche bedeutet das: Schulsozialarbeiter und -arbeiterinnen sind speziell ausgebildete Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen für die Arbeit mit Kindern in Schulen und helfen ihnen bei schulischen, familiären und sozialen Problemlagen. Außer mit Kindern arbeiten sie auch mit Jugendlichen, Personensorgeberechtigten und anderen Mitarbeitern der jeweiligen Schule. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit helfen Schülerinnen und Schülern sowohl bei schulischen als auch bei sozialen Belangen. Sie fungieren als eine Brücke zwischen der Familie und der Schule, sie schaffen Verbindungen zu Netzwerkpartnern, helfen in Krisensituationen und bieten Präventionsmaßnahmen an.⁷⁷

⁷⁵ vgl. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Schulsozialarbeit (Internetquelle)

⁷⁶ vgl. Schulsozialarbeit.net. Schulsozialarbeit (Internetquelle)

⁷⁷ vgl. International Network for School Social Work. School Social Work (Internetquelle)

Auch die Schulsozialarbeit muss sich an rechtlichen Grundlagen orientieren. Die Regelungen im SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) fördern eine Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, allerdings existiert kein Paragraph, der die Schulsozialarbeit explizit regelt. Im Wesentlichen sollen aber um die 30 Paragraphen für die Ausgestaltung der sozialpädagogischen Praxis an Schulen von Bedeutung sein. Die größte Bedeutung wird den §§ 1,11,13 und 81 SGB VIII zugeschrieben.

5.3 Die Praxis

Hochschulen, öffentliche und freie Träger, Institute für Weiterbildung sowie Institute für Lehrerfortbildung bieten zunehmend Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen an. Mittlerweile sind in fast jedem Bundesland Fachverbände für Schulsozialarbeit vorhanden.⁷⁸

Wirft man einen Blick in das SGB VIII wird deutlich, dass der Gesetzgeber unter anderem den Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen einen klaren Rahmen für die Praxis gesetzt hat. Jugendhilfe soll „insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“⁷⁹

Daraus erschließen sich vier Bereiche der Schulsozialarbeit, die in der Praxis großen Anklang finden: Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemsituationen, Sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie Projekte und Arbeit mit Schulklassen, innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit und zuletzt offene Angebote für alle Schüler und Schülerinnen.⁸⁰

⁷⁸ vgl. SGB VIII Online. Handbuch. Schulsozialarbeit (Internetquelle)

⁷⁹ Gesetze für die Soziale Arbeit, §1 Abs. 3 SGB VIII

⁸⁰ vgl. Pötter 2018, S. 30

Die Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemsituationen (z.B. Streit mit Freunden oder Klassenkameraden, Konflikte mit den Eltern und Schwierigkeiten mit dem Lernstoff) ist den meisten Laien ein Begriff. In diesem Aufgabenfeld agiert der Sozialpädagoge oder die Sozialpädagogin als Ansprechpartner für die unterschiedlichsten Belange der Kinder und Jugendlichen. Aber auch Gespräche mit Eltern, anderen Bezugspersonen und Lehrkräften sowie der Schulleitung werden angeboten und/oder wahrgenommen. In der Regel gehen dabei die Schüler und Schülerinnen auf die Jugendhilfe zu und schildern ihre Problemlagen. Der Schulsozialarbeiter oder die Schulsozialarbeiterin hört den Hilfesuchenden aufmerksam zu und stellt damit nicht nur einen Erwachsenen dar, sondern jemanden, zu dem die jungen Menschen in jeder Lebenslage gehen können, wenn sie ein „offenes Ohr“ suchen.

Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein: aufrichtiges Interesse an den Themen der Schüler und Schülerinnen, grundlegendes Wissen und Verständnis von aktuellen Themen der Jugendkultur und das bewusste „Sich-Zeit-Nehmen“, wann immer die Kinder und Jugendlichen die sozialpädagogische Fachkraft aufsuchen.⁸¹

Ein weiterer Tätigkeitsbereich ist die Sozialpädagogische Gruppenarbeit und Projekte sowie Arbeit mit Schulklassen. In der Regel sind die Angebote präventiv gestaltet, damit einzelne Problemlagen nicht zustande kommen.⁸² Möglich Themen können sein: Sozialkompetenz-Training, Gewaltprävention, Suchtprävention, Berufsorientierung, Identitätsfindung, interkulturelle Kompetenzen und Medienkompetenz sowie Demokratieerziehung.

Die Stärkung der Sozialkompetenz ist wichtig, damit die jungen Menschen im Leben nach der Schule und im Berufsalltag die Fähigkeit besitzen, konstruktiv mit Konflikten umzugehen und sich in ihr Umfeld integrieren können. Mögliche Ansätze die Sozialkompetenz zu stärken, sind, die einzelnen Bereiche zu bearbeiten. So zum Beispiel können Gruppenarbeiten gelöst werden, die die Kommunikationsfähigkeit stärken. Weitere Bereiche die man trainieren kann, sind: Integrationsfähigkeit, Beratungsfähigkeit, Pflichtgefühl, Verständnisbereitschaft und viele mehr.

⁸¹ vgl. Pötter 2018, S. 42-78

⁸² ebd. S. 79

Immer wichtiger ist der Erwerb der Medienkompetenz geworden. Während dieser Angebote sollen die Jugendlichen darin unterrichtet werden, wie man sich im Netz verhalten sollte, um sich und seine Mitmenschen zu schützen. Wichtig ist, dass sich die Schüler und Schülerinnen mit den Chancen und Risiken der sozialen Netzwerke auseinandersetzen. Dafür gibt es verschiedene Spiele und Simulationen mit denen die Schulsozialarbeiter und -arbeiterinnen arbeiten können.

Ein weiterer Punkt ist die Stärkung interkultureller Kompetenzen. Die Kinder und Jugendlichen sollen ein Gefühl dafür bekommen, dass die Erwartungen an das Verhalten unterschiedlich geprägt sein können. Entscheidend ist dafür auch die Stärkung von Kommunikationskompetenz und Selbstreflexionsfähigkeit, um eine möglichst komplikationslose Verständigung auszuüben. Themen wie Diskriminierung und Rassismus sollten ebenfalls besprochen werden, damit ein respektvoller Umgang, unabhängig von Herkunft, Sexualität und Beeinträchtigungen stattfinden kann.⁸³

Der vorletzte Arbeitsbereich von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern der hier näher vorgestellt wird, ist die innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit. Es ist Teil des Berufsalltages, dass sich die Sozialpädagogen und -pädagoginnen in Teamsitzungen mit Kollegen und Kolleginnen fachlich austauschen. Auch Gespräche mit der Schulleitung und dem Lehrpersonal sind wichtig für die Zusammenarbeit.⁸⁴ Aber nicht nur mit anderen Fachkräften sollten sich die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen austauschen, der Kontakt zu den Personensorgeberechtigten oder anderen engen Bezugspersonen darf nicht vernachlässigt werden. Zudem sind sie angehalten, eine gute Vernetzung mit außerschulischen Kooperationspartnern und -partnerinnen herzustellen, diese können das Jugendamt, Suchthilfeeinrichtungen, Vereine, Horte oder die Agentur für Arbeit (Berufsfindung) sein.⁸⁵

Als letztes gibt es noch die offenen Angebote für die Schülerschaft. Beispiel dafür sind Freizeitgruppen, Jugendtreffs oder eine aktive Pausengestaltung. Entscheidend bei diesen Angeboten ist, dass die Kinder und Jugendlichen selber entscheiden können, ob sie daran teilnehmen und die Angebote nicht im Rahmen des regulären Unterrichts stattfinden. Dieser Aufgabenbereich ist nicht so

⁸³ vgl. Pötter, S. 80- 109

⁸⁴ ebd. S. 110

⁸⁵ ebd. S. 110-120

zeitintensiv wie die anderen drei. In den Räumen, in denen die Jugendtreffs oder auch Schülertreffs stattfinden, sollen die Kinder und Jugendlichen sich wohl fühlen und in die Gestaltung der Umgebung miteinbezogen werden.⁸⁶

5.4 Ausblick

Die Schulsozialarbeit erreicht bislang nicht alle Schülerinnen und Schüler. In Abhängigkeit von Angebot, Alter, Geschlecht und Schultyp nutzt 1/5 bis ¾ der Schülerschaft die Arbeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern. Kinder und Jugendliche mit geringer familiärer Unterstützung, geringem Selbstbewusstsein und/oder sozialen Auffälligkeiten suchen öfter das Gespräch mit den Fachkräften für Schulsozialarbeit.⁸⁷

Bisher fehlt der Profession eine feste rechtliche Verankerung. Es gibt keinen Paragraphen der Schulsozialarbeit eindeutig als Teil der Kinder und Jugendhilfe ausweist. Zudem werden feste Regelungen der Finanzierung und Beteiligung im Schulalltag benötigt.⁸⁸ Die Verbreitung des Arbeitsfeldes gestaltet sich in jedem Bundesland unterschiedlich. Beispielsweise standen Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014 insgesamt 4 Millionen Euro zur Verfügung, von denen 206 Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen beschäftigt wurden. Zusammengezählt mit den Stellen, die durch andere Fördermittel finanziert wurden, waren insgesamt 308 Fachkräfte in der Schulsozialarbeit tätig. In Baden-Württemberg waren 2015 deutlich mehr Schulsozialarbeit und Schulsozialarbeiterinnen beschäftigt. Von nicht ganz 21 Millionen Euro wurden 1.944 Fachkräfte finanziert. Für die weiteren Jahren wird in allen Bundesländern mit einer höheren Zahl an zu fördernden Stellen gerechnet und spiegelt damit den steigenden Bedarf an Schulsozialarbeit wieder.⁸⁹

⁸⁶ ebd. S. 123- 125

⁸⁷ vgl. Stüwe u.a. 2015, S. 350 f.

⁸⁸ ebd. S. 372 ff.

⁸⁹ vgl. Deutsches Jugendinstitut. Die Strukturen der Schulsozialarbeit in Deutschland. Forschungsstand und Entwicklungstendenzen (Internetquelle)

6. Schluss

Abschließend ist die Frage zu klären: Wer profitiert denn nun vom derzeitigen Bildungssystem?

Die Arbeit hat gezeigt, dass das deutsche Schulrecht zwar theoretisch Chancengleichheit verlangt, die praktische Gestaltung allerdings noch verbesserungswürdig ist. Bei vielen Kindern und Jugendlichen entscheidet nach wie vor die sozioökonomische Herkunft über den Bildungserfolg, das belegt nicht zuletzt die PISA-Studie. Auch andere Studien zeigen, dass Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund der deutschen Schülerschaft gegenüber benachteiligt sind und Jungen als die neuen „Bildungsverlierer“ gelten. Aufgrund dessen, dass Jungen und Mädchen sich unterschiedlich entwickelt, wäre ein unterschiedlich gestalteter Unterricht von Nöten. Ein anderer Ansatz ist, dass Lehrer und Lehrerinnen während ihrer Ausbildung in den Verschiedenen Verhaltensauffälligkeiten geschult werden und lernen diese Kinder und Jugendlichen gerecht zu behandeln. Nicht umsonst wird oft bemängelt, dass der pädagogische Anteil im Lehramtsstudium zu wenig Bedeutung erfährt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Gesellschaft und ihre Vorurteile. Das deutsche Schulrecht und die Institution Schule an sich kann sich noch so sehr bemühen, Gerechtigkeit zu üben, wenn die Gesellschaft anderer Meinung ist, wird dieses „Projekt“ scheitern. Migrantenkinder sind benachteiligt, sowie auch Kinder aus einem sozial-schwachem Umfeld und augenscheinlichen sind auch Jungen gegenüber Mädchen benachteiligt. Grund dafür, ist die Gesellschaft und ihre Vorurteile. Auch der Staat könnte intensiver eingreifen und Förderprogramme zugänglicher gestalten. Dafür, dass Bildung für jeden gleichermaßen zugänglich sein soll, haben es Kinder und Jugendliche mit einem geringeren sozioökonomischen Status bedeutend schwerer an gute Bildung zu kommen.

Die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es und wird es in den nächsten Jahren weiterhin sein, die Benachteiligungen zu erkennen, abzufangen und im besten Fall abzubauen. Dafür wurde an Schulen die Schulsozialarbeit etabliert. Sie soll Schülern und Schülerinnen im Schulalltag begleiten und unterstützen, aber auch eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und weiteren

Kooperationspartnern herbeiführen. Ziel ist, dass Fachkräfte, Schüler und Eltern gemeinsam an den Problemen arbeiten.

„Durchlässig aber nicht gerecht“⁹⁰, so hat es der „Tagesspiegel“ einmal formuliert. Das Schulrecht hat die Wege in alle Richtungen weitestgehend geebnet. Auch Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten ist es theoretisch möglich, das Abitur zu absolvieren. Wirft man einen Blick in die Realität wird klar, die Möglichkeiten sind für alle gleich, aber für die einen ist der Weg leichter und bei den anderen liegen mehr Steine auf demselben.

⁹⁰ Tagesspiegel. Durchlässig aber nicht gerecht (Internetquelle)

7. Quellen

7.1 Abbildungen

Abbildung 1. Verteilung auf Schulformen. URL:

<https://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2018/bildung/277982/allgemeinbildende-und-berufliche-schulen>

Abbildung 2. Abschlüsse von männlichen und weiblichen Schulabgängern. URL:

<https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/174634/chancengleichheit>

Abbildung 3. Verteilung 15- Jähriger Schülerinnen und Schüler auf die Bildungsgänge nach sozioökonomischen Status. URL:

<https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/174634/chancengleichheit>

Abbildung 4. Schulabschlüsse deutscher und ausländischer Schülerinnen und Schüler. URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/174634/chancengleichheit>

Abbildung 5. Trägermodelle der Schulsozialarbeit vgl. Stüwe, Gerd u.a. Lehrbuch Schulsozialarbeit. Beltz Juventa. Weinheim und Basel 2015. S. 223

7.2 Literaturquellen

Barsch, Sebastin. Geistig behinderte Menschen in der DDR. Erziehung – Bildung – Betreuung. 2. Auflage. ATHENA- Verlag. Oberhausen 2013

Geißler, Gert. Schulgeschichte in Deutschland. Von den Anfängen bis in die Gegenwart. Peter Lang GmbH. Frankfurt am Main 2011

Geißler, Gert/ Wiegmann, Ullrich. Pädagogik und Herrschaft in der DDR. Die parteilichen, geheimdienstlichen und vormilitärischen Erziehungsverhältnisse. Peter Lang GmbH. Frankfurt am Main 1996

Gesetze für die Soziale Arbeit. Textsammlung. 9. Auflage. Stand 02.09.2019. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden- Baden 2020

Grunder, Hans-Ullrich. Schulreform und Reformschule. Verlag Julius Klinkhardt.
Bad Heilbrunn 2015

Grundgesetz. 51. Auflage. dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. München
2020

Kahlert, Heike/ Mansel, Jürgen (Hrsg.). Bildung und Berufsorientierung. Der
Einfluss von Schule und informellen Kontexten auf die berufliche
Identitätsentwicklung. Juventa Verlag Weinheim und München. München 2007

Pötter, Nicole. Schulsozialarbeit. 2. aktualisierte Auflage. Lambertus- Verlag.
Freiberg im Breisgau 2018

Stüwe, Gerd u.a. Lehrbuch Schulsozialarbeit. Beltz Juventa. Weinheim und Basel
2015

7.3 Internetquellen

Bildungsserver Mecklenburg- Vorpommern. Privatschulen. URL:
<https://www.bildung-mv.de/eltern/schule-und-unterricht/schularten/privatschulen/>
[Stand 23.04.2020]

Bildungsexperten. Welche Bildungsgesetze gibt es auf Bundesebene? URL:
<https://www.bildungsexperten.net/wissen/welche-bildungsgesetze-gibt-es-auf-bundesebene/>
[Stand 05.06.2020]

Bundesministerium für Bildung und Forschung. PISA- internationale
Schulleistungsstudie. URL: <https://www.bmbf.de/de/pisa-programme-for-international-student-assessment-81.html>
[Stand 27.05.2020]

**Bundesweite Informations- und Vernetzungsseite zur Schulsozialarbeit in
Deutschland.** URL: <http://www.schulsozialarbeit.net>
[Stand 03.04.2020]

Bundesweite Informations- und Vernetzungsseite zur Schulsozialarbeit in Deutschland. Grundlagen zur Schulsozialarbeit: Begründungen, rechtliche Grundlage und Kooperation. URL: <http://www.schulsozialarbeit.net/grundlagen/>
[Stand 05.06.2020]

Bundeszentrale für politische Bildung. Bildungsrecht- wie die Verfassung unser Schulwesen (mit-) gestaltet. URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/174625/bildungsrecht-wie-die-verfassung-unser-schulwesen-mit-gestaltet?p=0>
[Stand 09.06.2020]

Bundeszentrale für politische Bildung. Schulgeschichte nach 1945. URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/229702/schulgeschichte-nach-1945>
[Stand 16.04.2020]

Bundeszentrale für politische Bildung. Allgemeinbildende und berufliche Schulen. URL: <https://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2018/bildung/277982/allgemeinbildende-und-berufliche-schulen>
[Stand 14.05.2020]

Bundeszentrale für politische Bildung. Chancengleichheit zwischen Anspruch und Wirklichkeit. URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/174634/chancengleichheit>
[Stand 14.05.2020]

Bundeszentrale für politische Bildung. Schulgeschichte bis 1945. URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/229629/schulgeschichte-bis-1945>
[Stand 15.04.2020]

Bundeszentrale für politische Bildung. Von der Krippe bis zur Hochschule- das Bildungssystem der DDR. URL: <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/230383/von-der-krippe-bis-zur-hochschule-das-bildungssystem-der-ddr>
[Stand 16.04.2020]

Deutsches Jugendinstitut. Die Strukturen der Schulsozialarbeit in Deutschland. Forschungsstand und Entwicklungstendenzen. URL: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/64_Schulsozialarbeit.pdf
[Stand 02.07.2020]

Dienstleistungsportal Mecklenburg- Vorpommern. Schulgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung vom 10. September 2010. URL: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>
[Stand 21.4.2020]

Hessisches Kultusministerium. Was heißt G8/G9? URL: <https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulformen/gymnasium/g8-und-g9/fragen-und-antworten/was-heisst-g8g9>
[Stand 17.06.2020]

International Network for School Social Work. School Social Work. URL: <http://internationalnetwork-schoolsocialwork.htmlplanet.com>
[Stand 01.07.2020]

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Schulstudie PISA I. URL: <https://www.lpb-bw.de/schulstudie-pisa>
[Stand 27.05.2020]

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Schulsozialarbeit. URL: <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Angebote/Schulsozialarbeit.php?object=tx,2761.2&ModID=10&FID=2037.379.1&NavID=2761.8&La=1&ort>
[Stand 01.04.2020]

Nationaler Bildungsbericht. Bildung und Migration (2016). URL:
<https://www.bildungsbericht.de/de/schwerpunktthemen/bildung-und-migration>
[Stand 22.06.2020]

Netzwerk Stiftungen und Bildung. Bildungsmonitoring. URL:
<https://www.netzwerk-stiftungen-bildung.de/wissenscenter/glossar/bildungsmonitoring>
[Stand 29.06.2020]

OECD. The ABC of Gender Equality in Education. Aptitude, Behaviour, Confidence. 2015 URL: <http://www.oecd.org/pisa/keyfindings/pisa-2012-results-gender-eng.pdf>
[Stand 28.05.2020]

Publikationen Uni Tübingen. Kollektiverziehung. URL: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/47630/pdf/Liegle_Ludwig_Kollektiverziehung.pdf?sequence=1
[Stand 28.04.2020]

Regierung Mecklenburg-Vorpommern. Schulrecht. URL: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Bildung/Schule/Schulrecht/>
[Stand 03.04.2020]

Robert Koch-Institut. Journal of Health. Messung des sozioökonomischen Status und des subjektiven sozialen Status in KiGGS Welle 2. URL: https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDDownloadsJ/ConceptsMethods/JoHM_01_2018_Statusmessung_KiGGS-Welle2.pdf%3F_blob%3DpublicationFile
[Stand 29.06.2020]

SGB VIII Online Handbuch. Schulsozialarbeit- eine Standortbestimmung aus historischer und empirischer Sicht. URL: <https://www.sgbviii.de/s130.html>
[Stand 02.06.2020]

SPIEGEL Panorama. Deutschland beim neuen PISA-Test im oberen Mittelfeld.
URL: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/pisa-studie-der-oecd-deutschland-landet-im-oberen-mittelfeld-a-1299249.html>

[Stand 29.05.2020]

SPIEGEL Panorama. Sind deutsche Schüler doof? URL:
<https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/die-pisa-analyse-sind-deutsche-schueler-doof-a-172357.html>

[Stand 27.05.2020]

SPIEGEL Panorama. Sind Jungen die neuen Verlierer? URL:
<https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/schlechtere-noten-als-maedchen-sind-jungen-schulverlierer-a-1059134.html>

[Stand 28.05.2020]

Tagespiegel. Durchlässig aber nicht gerecht. URL:
<https://www.tagesspiegel.de/wissen/kritik-am-deutschen-bildungssystem-durchlaessig-aber-nicht-gerecht/25539204.html>

[Stand 17.06.2020]

ZEIT ONLINE. Chancengleichheit- Soziale Herkunft entscheidet über Bildungserfolg. URL: <https://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2018-10/chancengleichheit-bildung-studium-herkunft-oecd>

[Stand 14.05.2020]

ZEIT ONLINE. Der heilsame Schock. Zehn Jahre nach der Veröffentlichung der ersten PISA-Studie. Was bleibt? URL: <https://www.zeit.de/2011/49/C-Pisa-Rueckblick>

[Stand 27.05.2020]

ZEIT ONLINE. Reformen nach der ersten PISA-Studie. URL:
<https://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2010-11/pisa-reformen>

[Stand 05.06.2020]

8. Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die Bachelorarbeit eigenhändig angefertigt und keine anderen als die von mir angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt und die vorliegende Arbeit an keiner anderen Stelle zur Erlangung eines Abschlusses vorgelegt habe.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)